

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.



BERLIN 1924.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

DAS VERZEICHNIS DER TAFELGÜTER DES RÖMISCHEN KÖNIGS.

Von
J. HALLER.

Ein günstiges Geschick hat in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit erneut auf das merkwürdige undatierte Verzeichnis deutscher und oberitalischer Königshöfe aus dem früheren Mittelalter gelenkt, indem es die lange verloren geglaubte Hs. wieder zum Vorschein brachte.¹ Oft genug ist das Stück benutzt, aber noch nie so untersucht worden, wie es nach seiner Bedeutung verdient. Namentlich hat man sich allgemein mit einer Zeitbestimmung zufrieden gegeben, die unleugbar auf schwacher Grundlage ruht. Aus gewissen Anzeichen hatte MATTHAEI auf die Frühzeit Heinrichs IV. geschlossen, dabei freilich im einzelnen sich widersprochen, bald 1056—65, bald 1066—69 als genauen Zeitpunkt angegeben.² Bedenken äußerte dagegen nur WAITZ, ohne indes eigentlich zu widersprechen³, und als WEILAND bei der Herausgabe des Textes in den Constitutiones im Anschluß an MATTHAEI aus besonderen Gründen sich für das Jahr 1064/5 entschied, schien die Sache abgetan. Seine Datierung hat, soviel ich sehe, niemand beanstandet.⁴

Ich hatte längst Zweifel an den Ausführungen MATTHAEIS und WEILANDS gehegt, die genauere Nachprüfung jedoch unterlassen. Da jede handschriftliche Grundlage fehlte, der Text lediglich auf

¹) Vgl. N. A. 41, 559 (Text S. 572). Frühere Drucke sind: QUIX, Cod. dipl. Aquensis S. 30. BÖHMER, Fontes 3, 397. M. G. Const. 1, 646. ZEUMER, Quellensammlung zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 1 (2. Aufl. S. 1). ²) Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs IV (1883), Exkurs, insbesondere S. 99. 102. ³) Verfassungsgeschichte 8, 231. — Dagegen MATTHAEI nochmals in einem Exkurs zu seiner Abhandlung: Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde 1889). ⁴) Daß INAMA-STERNEGG die Aufzeichnung kurzerhand und ohne jede Begründung „der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts“ zuwies (Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 112), hat keine Beachtung gefunden und ist vielleicht nur Druckfehler.

einem Abdruck von QUIX beruhte und folglich nicht zum besten beglaubigt war, schien mir die Arbeit kein sicheres Ergebnis zu versprechen. Das Wiedererscheinen der Hs. veranlaßte mich, die aufgeschobene Untersuchung vorzunehmen. Sie ergab, daß meine Zweifel nur zu berechtigt gewesen waren. Die Aufzeichnung hat mit Heinrich IV. nichts zu tun; sie gehört, wie schon WAITZ vermutete, in die Regierungszeit Friedrichs I. und läßt sich, wie mir scheint, mit größter Wahrscheinlichkeit auf einen bestimmten Zeitpunkt datieren.

Prüfen wir die Gründe, die von MATTHAEI und WEILAND für ihre Ansicht vorgebracht sind. Sie halten, wie sich zeigen wird, der Kritik nicht stand, während eine Reihe schwerwiegender Gegengründe bisher gar nicht beachtet sind.

Ohne allen Wert sind MATTHAEIS sprachliche Beobachtungen. Daß die Namensformen *Triburia*, *Goslaria*, *Nuremberg* auch bei Lampert von Hersfeld, *Andernacha* in einer Urkunde Heinrichs III. ganz oder fast ebenso vorkommen, besagt gar nichts. Wie sollten die Orte sonst wohl genannt werden? Sie heißen noch viel später nicht anders. Auch daß eine Urkunde Heinrichs III. den Ort Eisleben ebenso wie unser Verzeichnis *Gislewa* schreibt, ist bedeutungslos. Das ist wohl die älteste Form des Namens (gesprochen *Jisleva*). Nichts berechtigt zu der Annahme, daß sie nach der Mitte des 11. Jh.s nicht mehr möglich wäre.¹ Komisch wirkt heute der übergelehrte Nachweis (den MATTHAEI von MÜLLENHOFF erhielt), daß die Form *salcaru*, gesprochen *salzaru* = „Sälzer“ Salzbergleute), den Lautverhältnissen der zweiten Hälfte des 11. und der ersten des 12. Jh.s entspricht. Wir wissen jetzt, daß die Hs. statt des *salcaru*, das QUIX gelesen hatte und alle Folgenden ihm nachschrieben, *falcarii* hat, was man übrigens auch früher schon hätte vermuten dürfen.² Sprachliche Merkmale werden überhaupt für die Datierung nicht in Betracht kommen, da wir nur Ortsnamen vor uns

¹) Ich finde zu 1207 die Schreibung *Jsleve*, 1209 *Hyslewe*, 1229 *Ysleben*. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 10, 84 (nº 87). 20, 400. 129

²) Sind MATTHAEIS sprachliche Argumente belanglos, so ist es doch auch der Zweifel, den WAITZ an das Wort *curiae* knüpfte, das er im 11. Jh. ungewöhnlich fand. Der gebräuchliche Ausdruck ist damals — und noch lange nachher — allerdings *curtis*. Aber auch *curia* kommt vor: *curia Rotenvelis* 1102 in Urkunde Heinrichs IV. (REMLING UB. I, 79); und Anno von Köln spricht 1068 von *curiae in Westphalica seu Ostphalica* (LACOMBLET 1, 137).

haben, deren Schreibung mitunter hinter der Zeit zurückbleibt. Ich lege deshalb auch kein Gewicht darauf, daß Eschwege in unserem Verzeichnis *Eskenwege* heißt, während die Form im Jahre 1074 etwas altertümlicher *Eschinewage* lautet.¹ Man könnte daraus schließen, das Verzeichnis müsse einer späteren Zeit angehören als die Urkunde von 1074; doch halte ich selbst diesen Schluß nicht für zwingend.

Ganz verunglückt ist, was MATTHAEI aus den hohen Servitienzahlen, die für Sachsen angegeben werden, herausgelesen hat. In ihnen soll die „ungeheure Überlastung der sächsischen Höfe“ hervortreten, die wiederum auf die Zeiten Heinrichs IV. weise, wo der Hof sich dauernd in Sachsen aufgehalten habe. „Diese Zahlen,“ sagt MATTHAEI², „zeigen deutlich, wie furchtbar das Land durch diesen Aufenthalt gedrückt wurde.“ Das steht wohl im Zusammenhang mit der längst widerlegten Phantasie von NITZSCH, daß Heinrich III. und IV. Sachsen zur dauernden Residenz hätten machen wollen. Zudem sieht man nicht, was die Leistungen, die der König von seinen eigenen Höfen forderte, für die Lasten beweisen sollen, die „das Land“ zu tragen hatte. Viel näher liegt es doch, aus den größeren Lieferungen der sächsischen Höfe zu schließen, daß die Güter in Sachsen mehr leisten konnten. Bei näherem Zusehen findet man auch, daß von den sächsischen Höfen im Verhältnis weniger verlangt wurde als von den rheinfränkischen. Bei diesen zählt das einfache Servitium 40 Schweine, 7 Ferkel, 5 Kühe, in Sachsen 30 Schweine, 5 Ferkel, 3 Kühe. Die Wirtschaft am Rheine war intensiver, dafür waren die Güter in Sachsen ausgedehnter. Das ist genau das, was man nach der allgemeinen Natur der Verhältnisse erwarten muß.

Verfehlt ist ferner die Bemerkung, das Verzeichnis trage auch darin den Stempel der Zeit nach dem Tode Heinrichs III., „daß es die Lombardei den deutschen Landschaften als gleichstehendes Glied eines großen staatlichen Ganzen ohne Zwischenbemerkung anreihet.“ Ob das wirklich ein Merkmal der mittleren Salierzeit ist, bleibe dahingestellt; daß es auf die staufische Zeit, genauer gesagt auf die Zeiten Friedrichs I. und Heinrichs VI. ebensogut, wenn nicht besser paßt, wird niemand bestreiten.

Unrichtig ist endlich der Satz: „Die großen staufischen Pfalzen fehlen“.³ Schon das *Luthera* des Verzeichnisses ist zweifellos

¹) REMLING, UB. 1, 56.

²) Klosterpolitik S. 101.

³) MATTHAEI,

Klosterpolitik 100.

Kaiserslautern und nicht, wie MATTHAEI meinte, Lauterburg, das wohl *villa* (Dorf), aber nicht *curia* (Oberhof) gewesen sein kann. Zudem lehrt die Urkunde Heinrichs IV. von 1086, auf die MATTHAEI sich beruft, daß Lauterburg erst durch Ächtung Mathildens von Toskana ans Reich gefallen war, also erst nach 1080.¹ MATTHAEI hat nicht gemerkt, daß seine Ortsbestimmung, wenn sie richtig wäre, seine Datierung zunichte machen würde. Von Orten, die auch in der staufischen Zeit eine Rolle spielen, begegnen uns in dem Verzeichnis außer Kaiserslautern Altenburg², Allstedt³, Tilleda⁴, Pöhlde, Goslar, Mühlhausen; Nymwegen, Aachen, Sinzig, Andernach, Boppard, Ingelheim, Frankfurt; Nürnberg, Weissenburg am Sand.⁵ Das dürfte genügen.

Aus dem Fehlen eines oder mehrerer Orte kann überhaupt kaum viel geschlossen werden. Dazu ist das Verzeichnis selbst, wie man auf den ersten Blick sieht, viel zu unvollständig. Es fehlen in ihm nicht nur ganz Schwaben und Elsaß, ein großer Teil von Niederlothringen und ganz Mainfranken, es fehlen aus Sachsen, Thüringen und Rheinfranken mehrere der größten und wichtigsten Königshöfe, an deren Zugehörigkeit zum königlichen Gut in salischer und staufischer Zeit kein Zweifel möglich ist, wie Sandersleben⁶, Nordhausen, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth⁷, Wiesbaden⁸, Gernsheim⁹. So gäbe auch der Satz, es „kann nicht

¹) Überdies zeigt der Wortlaut der Urkunde, daß es sich gar nicht um den ganzen Ort, sondern nur um ein Gut, das dort lag, handelt: *tale predium, quale in villa nomine Lutera Mahtilda italica, nostra neptis, habuerat, et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat*. REMLING, UB. 1, 59. ²) GIESEBRECHT 4, 96. 230. 355. 5, 127. 378. 457. 709. 927. 943. 6, 56. 193. — Daß Altenburg erst 1151 vorkomme, wie MATTHAEI sagt, ist nicht richtig. Es ist schon 1134, vielleicht 1132 als Pfalz bezeugt. GIESEBRECHT 4, 96. 432. ³) *Curia nostra Alestede*, 1179. St. 4290. ⁴) GIESEBRECHT 5, 717. ⁵) Gehört zum Wittum, das 1188 Berengaria von Aragon bei ihrer Verlobung mit Konrad von Rotenburg ausgesetzt wurde. Const. 1, 453. ⁶) 1086 an Speier gegeben, 60 Hufen groß. REMLING, UB. 1, 59. ⁷) Duisburg und Kaiserswerth wurden 1045 vom Pfalzgrafen Otto bei seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben dem Reich überlassen. Fundatio Brunwilarensis, SS. 11, 404. ⁸) 1056 verschenkt Heinrich III. *curtem unam ad fiscum nostrum Wissebad pertinentem* (STUMPF, Acta imp. 67), 1123 Heinrich V. desgleichen *silvam quandam ad regiam nostram curtem Wisibad libere et absolute pertinentem* (GUDENUS, Sylloge 564). Noch 1241 erscheint Wiesbaden im Bedeverzeichnis, M. G. Const. 3, 2. ⁹) Gernsheim ist altes Reichsgut

zufällig sein, daß alle bis in die 60er Jahre des 11. Jh.s veräußerten Höfe fehlen“¹, nicht einmal einen sicheren terminus post quem. Es fehlen beispielsweise Kreuznach und Duisburg, die erst am 30. August und 16. Oktober 1065 weggegeben wurden.² Und doch soll nach WEILAND aus Gründen, die wir noch kennenlernen werden, das Verzeichnis schon im Frühjahr 1065 aufgesetzt sein.

Um den terminus ante quem zu finden, stellten MATTHAEI und WEILAND die Frage, ob und wann etwa Orte, die im Verzeichnis genannt sind, dem Reich nachweislich entfremdet wurden. So fand MATTHAEI, das bairische Gredingen sei 1091 (richtiger 1086) an Eichstätt zurückgegeben³, Werla 1086 an Hildesheim⁴, Eschwege 1074/5 an Speier⁵, Sinzig am 19. Oktober 1065 an Adalbert von Bremen geschenkt, der sich 1069 in Besitz setzte.⁶ Er kam damit auf das Jahr 1065 als spätesten Termin und fand die Bestätigung hierfür darin, daß im Verzeichnis unter den lombardischen Höfen Gamondo und Marengo erscheinen, die Heinrich IV. am 20. Mai 1065 seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, überließ.⁷ WEILAND verstärkte den Beweis durch die Beobachtung, daß Ritorto, das am 1. April 1065 an Fructuaria gegeben wurde⁸, noch in unserem Verzeichnis steht.⁹ Er fand endlich, daß die Schlußworte *nisi prius veniamus in Lombardiam* auf eine Zeit deuten, wo man am Königshof an einen baldigen Zug nach Italien dachte. Dies sei im Frühjahr 1065 der Fall gewesen.¹⁰ In diese Zeit oder ans Ende des Jahres 1064 sei mithin das Verzeichnis zu setzen.

Gegen diese Methode liegt ein grundsätzlicher Einwand nahe, der ihre Ergebnisse in Frage stellt. WEILAND und MATTHAEI schließen,

aus karolingischer Zeit, als solches in sächsischer (977) und staufischer (1215) Zeit nachweisbar. GLÖCKNER, MIÖG. 38, 389.

¹) MATTHAEI a. a. O. 101. ²) St. 2682. 2686. ³) Mon. Boica 29, 1, 214f. Das Gut hatte sich der Gegenkönig Ekbert angeeignet. Vgl. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher Heinrichs IV. und V., 4, 115. ⁴) UB. des Hochstifts Hildesheim 1, 141. ⁵) REMLING, UB. 1, 56. ⁶) Hamburgisches UB. 1, 94. Adam von Bremen III 58. ⁷) St. 2666/7. Hist. Patr. Mon. Chartae 1, 611f. ⁸) St. 2658. ⁹) Aber warum fehlt dann Königsmachern, das doch erst am 4. April 1065 an Verdun geschenkt wurde? St. 2660. WEILANDS Hinweis darauf, daß im Verzeichnis der Hof Düren genau mit den 2 Servitien stehe, die bei seiner Verschenkungen an Verdun 1057 vorbehalten wurden, beruht auf einem befremdlichen Versehen. In den Urkunden ist von Servitien gar nicht die Rede, sondern von *duobus servientibus*. MIÖG. 7, 459. ¹⁰) Vgl. MEYER v. KNONAU 1, 399.

sooft sie von Vergabung durch den König hören, daß das verschenkte Gut von da ab nicht mehr in der Nutzung des Reiches sich befunden und das auf ihm lastende Servitium aufgehört habe. Das ist ein Trugschluß. Das Gegenteil ist oft bezeugt, ja, es ist eigentlich an der Tagesordnung und trifft auch auf einige Orte des Verzeichnisses zu, auf die MATTHAEI und WEILAND ihre Schlüsse gebaut haben. So wurden Tiel, Nierstein, Dortmund und Andernach von Otto III. an das Marienstift in Aachen gegeben.¹ Gleichwohl wird man nicht auf den Gedanken kommen, unser Verzeichnis vor das Jahr 997 zu datieren, weil darin die drei erstgenannten Orte als Königshöfe erscheinen. Tiel ist 1059 schon wieder in des Königs Besitz², Nierstein ist es noch um die Mitte des 13. Jh.s³, und über Dortmund wäre jedes Wort zu viel. Sinzig wurde 1065 an Adalbert von Bremen gegeben⁴, ist aber in staufischer Zeit wieder königlich⁵, Duisburg, das mit ihm zugleich an Bremen kam⁶, ist schon 1129 und 1145 als königlicher Besitz bezeugt.⁷ Man darf eben aus dem Vorhandensein einer Schenkungsurkunde nicht ohne weiteres schließen, daß die Schenkung auch ausgeführt wurde. Ein Beispiel für das Gegenteil bietet Andernach. Friedrich I. schenkte es am 1. August 1167 für ewige Zeiten der Domkirche zu Köln, als Lohn für die großen Dienste Reinalds von Dassel und zum Gedächtnis seines Sieges über die Römer.⁸ Eine Urkunde Philipps von Schwaben belehrt uns, daß die Schenkung am 12. Januar 1204 noch nicht ausgeführt war, da sie damals wiederholt werden mußte.⁹ Auch die Schenkung von Gamondo und Marengo an das Kloster San Salvatore zu Pavia durch Otto III. scheint niemals ausgeführt zu sein oder keinen längeren Bestand gehabt zu haben, wie wir gleich sehen werden.¹⁰

Aber auch ausgeführte Schenkungen haben nicht immer Bestand gehabt. Manche waren wohl nur für die Lebenszeit des ersten Empfängers berechnet und wurden nach seinem Tode zurückgenommen. Der Wortlaut der Schenkungsurkunden müßte in dieser Hinsicht genauer beachtet werden. In anderen Fällen mag ein neuer König der Maßregel seines Vorgängers die Bestätigung versagt und sie dadurch aufgehoben haben. Wer die

¹) St. 1124. 1125. 1162. 1212. ²) St. 2574. ³) Im Bedeverzeichnis von 1241. Constit. 3, 2. ⁴) Hamb. UB. 1, 94. ⁵) St. 3808/9 (1158). 4707 (1191). ⁶) Hamb. UB. 1, 93. ⁷) LACOMBLET 1, 200 f. (*regia villa*). 203. 242. ⁸) LACOMBLET 1, 296. ⁹) a. a. O. 2, 7. ¹⁰) Vgl. GRÄF, die Gründung Alessandrias (1887) S. 27. 31 (nicht ganz genau).

Geschichte der königlichen Schenkungen daraufhin mustern wollte, würde die Beispiele gehäuft finden. Gerade gegenüber den kirchlichen Körperschaften nahmen die Könige sich in dieser Hinsicht manche Freiheit und durften es tun, solange noch der Grundsatz galt, daß die Kirche im Obereigentum des Reiches und unter Vogtei des Königs stehe.

Wie oft auch mögen die Herrscher in solchen Fällen die Kirche, der sie etwas entzogen, auf andere Art entschädigt oder abgefunden, wie oft die Besitzungen vertauscht haben, ohne daß wir es wissen. Noch sind wir über die Geschichte des Königsguts seit der Mitte des 11. Jh.s viel zu wenig unterrichtet, um aus gelegentlichen Erwähnungen dieses oder jenes Gutes allgemeine Schlüsse zu ziehen.¹

Endlich ist auch der Fall im Auge zu behalten, daß ein Hof sich in doppelter Nutzung befand, einmal durch das Reich als Obereigentümer, dann durch eine Kirche als Besitzerin. Oder anders ausgedrückt: wenn ein Königshof an eine Kirche verschenkt wurde, brauchte damit die Pflicht des Servitiums, der Königsdienst, keineswegs aufzuhören.

Die Kirchen des Reiches hatten ja ohnehin alle die Pflicht, dem König zu „dienen“, sie mußten neben anderen Leistungen an Geld, Naturalien und Soldaten, den Hof verpflegen, wenn er sie besuchte. Wie das im einzelnen Fall geregelt war, wissen wir nicht, aber daß eine mindestens gewohnheitsrechtliche Regelung bestanden hat, ist durch manche Anhaltspunkte sichergestellt.² Daß die pflichtmäßigen Leistungen einer Kirche stiegen, wenn ihr Besitz vermehrt wurde, versteht sich eigentlich von selbst. Abmachungen hierüber mögen öfters getroffen worden sein, ohne

¹) Welcher Unstern über der Forschung auf diesem Gebiet gewaltet hat, ist nur zu bekannt. Die Dissertation von FREY ist so gut wie unbrauchbar, NIESES sonst vortreffliche Arbeit entbehrt des festen ortsgeschichtlichen Fundaments, und DARMSTÄDTERS Schrift über das Reichsgut in der Lombardei (1896) ist zwar nützlich für die erste Orientierung, sonst aber im einzelnen mitunter irreführend und im Ganzen oberflächlich. Erst die Arbeit von ADOLF EGGERS, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1909), erfüllt im allgemeinen die Ansprüche, die man stellen muß. Sie hört leider gerade dort auf, wo das Problem erhöhte Bedeutung gewinnt.

²) Vgl. im allgemeinen WAITZ, VG. 8, 378 ff. Zu den zahlreichen dort angeführten Belegen kommt die Urkunde von 1070 April 11, worin Heinrich IV. der Kirche Treviso *plenum illud servicium, quod nos Verone inde debuimus accipere* für alle Zeiten erläßt. STUMPF, Acta 659 n. 467.

daß sie in der Schenkungsurkunde erwähnt wurden. Wenn vollends das Servitium eine auf dem Hofe ruhende Reallast war, ähnlich einer modernen Hypothek, so konnte es fortbestehen, ob auch der Besitzer wechselte, solange der König die Macht hatte, es einzufordern.

Sind diese Erwägungen richtig, so bleibt von den Gründen, die man für die Zuweisung des Güterverzeichnisses zu 1064/5 angeführt hat, nichts übrig. Es könnte zwar keiner früheren, aber sehr wohl einer späteren Zeit angehören. Dazu kommt nun noch eine Reihe von Tatsachen, die es schlechterdings unmöglich machen, an der bisher üblichen Datierung festzuhalten.

Zunächst fällt in der Überschrift der Titel *rex Romanorum* auf. Er kommt zwar unter Heinrich III. schon einige Male vor, in der langen Regierung Heinrichs IV. aber ist er mit voller Sicherheit nur ein einziges Mal nachweisbar.¹ Erst im 12. Jh. hat er sich eingebürgert. Der Schreiber des Verzeichnisses würde sich also, wenn er wirklich 1064/5 geschrieben hätte, eines damals ungebräuchlichen Herrschertitels bedient haben, als ob er sich von selbst verstände.

Gegen diese Datierung spricht auch, daß Goslar in dem Verzeichnis als selbständige *curia* genannt wird. Es bildete nachweislich noch 1086 einen Bestandteil der riesigen *curtis Werla*, die neben anderem auch den Harz umfaßte. Erst dadurch, daß Heinrich IV. damals den Hof Werla an Hildesheim gab, dabei aber Goslar ausnahm, scheint dieses Gut selbständig geworden zu sein.²

Die stärksten Bedenken entstehen, wenn man die Orte näher ins Auge faßt, auf die hauptsächlich MATTHAEI und WEILAND ihre Datierung stützten. Von Retorto, das bei Weiland den Ausschlag

¹) WAITZ 6, 147 N. 4. Der einzig sichere Fall ist die Titulatur im Schreiben des Königs an Gregor VII., Registrum I 29a. Außerdem gibt es noch einen Brief des Königs im Cod. Udalrici 41, wo der Titel spätere Änderung sein kann, und einen Brief an den König, ebenfalls in späterer Überlieferung, Fundatio Brunwilarensis Add. (SS. 14, 141).

²) 1086 Jan. 1 (St. 2871): *ecclesie Hildinesheimensi . . curtem nostram nomine Werla et villas eodem pertinentes nomine Immenrothe et Jehthere cum omnibus appendiciis . . . in proprium dedimus, excipientes de hac ipsa donatione clientes nostros cum bonis eorum et silvam que dicitur Harz cum forestali iure et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesie. Illa autem supradicta bona pro mansis 200 dedimus . . ut si quid ibidem ultra 200 mansos inveniretur, nobis retineremus usw.* UB. des Hochstifts Hildesheim 1, 141.

gab, weil es am 1. April 1065 an Fructuaria geschenkt wurde, hören wir erst im Jahre 1164 wieder. Da erscheint es unter den Eigengütern, die sich Markgraf Wilhelm von Monferrat von Friedrich I. bestätigen läßt.¹ Ob die Schenkung der Kaiserin Agnes ausgeführt wurde oder nicht, im Besitz des Ortes ist das Kloster nicht geblieben, seine Erwähnung kann also einen sicheren Anhaltspunkt ebenso wenig bieten wie andere Namen. Dagegen ist der Hinweis auf Gamondo und Marengo denkbar unglücklich. Weder MATTHAEI noch WEILAND haben bemerkt, daß schon Kaiser Heinrich III. diese Güter seiner Gemahlin überwiesen hatte und der Sohn diese Maßregel nur bestätigte, indem er der Mutter ausdrücklich das Recht der freien Verfügung gab. Das geschah am 20. Mai 1065, bald nachdem der König durch die Schwertleite mündig geworden war.² Es wäre unerklärlich, wie man damals darauf kommen sollte, zwei Höfe, die seit vielen Jahren der Kaiserin gehörten, als Tafelgüter des jungen Königs aufzuführen, der doch so wenig daran gedacht haben kann, sie seiner Mutter zu entziehen, daß er ihr vielmehr gleich darauf auch das Recht ihrer Veräußerung einräumte. Dies ist wohl auch der Zweck der Beurkundung gewesen: Agnes hatte in ihrem frommen Drang den Wunsch, irgendein Kloster mit den beiden Höfen zu beglücken, und der vorsichtige Empfänger dieser Schenkung sorgte für die Ausstellung von Urkunden, die das Kloster gegen spätere Anfechtung sichern sollten. Wüßten wir, auf welchem Wege die Pergamente in das Turiner Staatsarchiv gekommen sind, so ließe sich vielleicht mehr darüber sagen. Die beiden Orte werden uns noch beschäftigen.³ Hier sei nur festgestellt, daß ihre

¹) Auszug einer Urkunde vom 5. Oktober 1164 bei Benvenuto di San Giorgio, *Historia Montis ferrati* (MURATORI, SS. 23, 344). ²) *Curtem Gamundium . . . quam antea traditione patris nostri p. m. Heinrichi imperatoris augusti atque omni iure in proprietate habuit, in liberum arbitrium concessimus.* Hist. Patr. Mon. Chartae 1, 611. Ebenso für Marengo, l. c. 612. — Beide Orte waren ursprünglich longobardisches Königsgut, wurden 1001 durch Otto III. an San Salvatore in Pavia geschenkt, scheinen diesem Kloster aber nicht tatsächlich gehört zu haben. Marengo ist schon 1043 nachweisbar königlich, Gamondo mindestens vor 1065. FICKER, *Forschungen* 4, 84. Vgl. GRÄF a. a. O. Die Annahme GRÄFS, daß nur Teile der Ortschaften verschenkt seien, widerstreitet dem Wortlaut der Urkunden.

³) Ungeachtet der 1065 erfolgten Schenkung an die Kaiserin figuriert Marengo als Eigentum von San Salvatore zu Pavia in der Bestätigung, die dieses Kloster sich 1077 von Heinrich IV. für seinen alten Besitz geben ließ. St. 2799. Ein klassischer Beleg dafür, wie vorsichtig man mit derartigen Zeugnissen umgehen muß.

Erwähnung es unmöglich macht, das Verzeichnis dem Jahre 1064/5 zuzuweisen.

Das gleiche ist der Fall mit einer ganzen Anzahl anderer italischer Orte. Die Namen Turin, Susa, Avigliana, Piossasco, Revello, Saluzzo, Cavallermaggiore, Annone führen uns in den Herrschaftsbereich der Markgrafen von Turin.¹ Von Turin, Avigliana, Revello und dem Tal von Susa wird dem Markgrafen Odelrich genannt Mainfred durch Otto III. (1001) der Besitz von je einem Drittel bestätigt. Das deutet mit Sicherheit auf eine Erbteilung, also erbliches Eigentum.² Auch später erscheinen die Orte mehrfach im Besitz der Markgrafen. Susa ist einer ihrer Hauptstützpunkte, so sehr, daß man sie, wie bekannt, fälschlich auch Markgrafen von Susa genannt hat³, Turin ist ihr Hauptsitz, Avigliana schon 1026 als ihr Eigentum⁴, um 1060 als ihre Residenz bezeugt⁵, Piossasco scheint ihnen auch schon 1037 zu gehören⁶, und gehört sicher im September 1064 der Markgräfin Adelheid.⁷ Revello ist Adelheids väterliches Erbe⁸, Annone mark-

¹) Über dieses wichtige Geschlecht hat BRESSLAU, Konrad II. 1, 361 ff., Klarheit geschaffen. ²) DO. III 408. Die Urkunde teilt den gesamten Besitz deutlich in drei Gruppen, was nur einen Sinn hat, wenn die Quelle des Besitzrechts verschieden war. Die dritte Gruppe in der dem Empfänger nur das Recht auf je ein Drittel der aufgezählten Orte bestätigt wird, ist die größte, also offenbar das älteste Familiengut, das vielleicht noch in ungeteiltem Eigentum und nur geteilter Nutzung der verschiedenen Zweige des Geschlechtes stand. Die drei Zweige erkennen wir in der Stammtafel bei BRESSLAU 1, 364 in der vorhergehenden Generation. Manfred I., der Vater des Empfängers der Urkunde von 1001, hat dort zwei Brüder, die im Jahre 1001 wohl noch am Leben waren. ³) Vgl. BRESSLAU a. a. O. 367. — Die Kirche des Ortes ist alte Familienstiftung der Markgrafen, desgleichen das Kloster San Giusto (1029). Noch 1080 begegnet ein Gastalde von Susa im Gefolge der Markgräfin Adelheid, a. a. O. 367.

⁴) H.P.M. Chartae 1, 453: Konrad II. bestätigt den Söhnen des Markgrafen Arduin den Besitz der Burg Susa, der Pfalz in Turin und von einem Drittel von Avigliana.

⁵) In dem damals verfaßten Chron. S. Michaelis de Clusa wird erzählt, wie die Gründer des Klosters (angeblich ums Jahr 1000) *Ardoini marchionis curiam, que 13 tantum millibus in castro Aviliano tunc aderat, celeriter adeunt*. H.P.M. SS. 3, 260.

⁶) Hier urkundet der Priester Siegfried, mit dem der Markgraf im J. 1021 den berüchtigten Scheinverkauf über sein ganzes Gut abschloß, der ihn vor der Rache Heinrichs II. schützen sollte (vgl. BRESSLAU 374 ff.). H.P.M. Chartae 1, 513.

⁷) s. unten. ⁸) Nur um dieses kann es sich handeln. Rivoli, an das DARMSTÄDTER S. 213 denkt, ist unmöglich. Odelrich-Man-

gräfllicher Aufenthaltsort 1021 in einem kritischen Augenblick¹, über Saluzzo verfügen Markgraf Manfred 1028 und seine Tochter Adelheid noch 1081 als über ihr Eigentum², und von Cavallermaggiore benutzen Adelheids Eltern einen Teil, darunter zwei Kirchen, zur Stiftung von Caramagna, handeln also als Grundherren des Ortes.³ Wie sollen die gleichen Orte 1064/5 Tafelgut des römischen Königs gewesen sein? An zeitweilige Einziehung, etwa durch Heinrich III., ist gerade diesem Hause gegenüber nicht zu denken, das unter allen italischen Herrengeschlechtern die besten Beziehungen zu diesem Kaiser und seinem Sohne unterhielt. Daß zufällig an allen diesen Punkten neben dem markgräflichen Besitz auch Reichsgut gelegen sei, wäre doch ein gar zu merkwürdiges Zusammentreffen. Der Grundbesitz der Markgrafen war ja durch Verleihung des früheren Königsguts entstanden, und zudem, was bliebe ihnen übrig, wenn Susa 2000, Avigliana 1000, Piossasco 500 Mark dem König zu zinsen hatte? Solche Abgaben konnten nur von den ganzen Ortschaften getragen werden. Fast noch unglücklicher ist der von mehreren Forschern aufgenommene Gedanke, die Heirat Heinrichs IV. mit Bertha von Turin, der Tochter Adelheids, habe dem König den Besitz dieser Orte gebracht.⁴ Auf welchem Wege sollte das geschehen sein? Wenn durch Erbschaft, so könnten sie nicht schon 1064/5 unter den Reichsgütern figurieren, da das Haus der Markgrafen erst 1091

fred hatte hier aus seiner Kapelle eine Kollegiatkirche errichtet, Adelheid bestätigte die Stiftung und stattete sie mit Zehnten und andern Rechten aus (*subtus oppidum meum Repellum appellatum . . . totam decimam nostrae proprietatis et totius territorii Repellensis*). TERRANEO, Adelaide illustrata 2, 184. 1, 119.

¹) Der soeben, S. 57 N. 6 erwähnte Scheinverkauf wurde hier abgeschlossen. Chartae 1, 434. Adelheid schenkt 1079 *omnem terram de qua contentio fuit inter castrum Noni et Roccam* der Kirche von Asti. MORIONDI, Monumenta Aquensia 1, 39 num. 26, wiederholt 2, 522.

²) 1028 schenken Odelrich-Manfred und seine Gemahlin ihrer Stiftung Caramagna ein Drittel des Hofes Saluzzo ohne die Burg, Chartae 1, 464. 1081 schenkt Adelheid an Pinerolo Grundstücke *in quadam mea villa que vocatur Salucie*, a. a. O. 662.

³) Geschenkt werden *ecclesia sancti Viti constructa in territorio de vico Cavallario qui vocatur Witberto . . . seu omnibus rebus illis quae vocatae sunt sancti Mauricii in eodem loco Cavallario et in eius territorio positae, et item ecclesia . . . sanctae Mariae . . . in eodem territorio . . .* H.P.M. Chartae 1, 465.

⁴) In diesem Sinne haben sich MATTHAEI, DARMSTÄDTER und gelegentlich auch BRESSLAU geäußert.

mit Adelheid, der Mutter Berthas, im Mannesstamm ausstarb. Daß aber der Markgraf seiner Tochter gerade seine wichtigsten Besitzungen als Mitgift überwiesen haben sollte, wäre doch höchst befremdlich. Sieht man sich die Lage der Orte auf der Karte an, so erkennt man ihre Bedeutung: sie beherrschen die Straße vom Mont Cenis nach Mailand und Genua. Gab der Markgraf sie aus der Hand, so war er nicht mehr Herr im eignen Hause. Und schließlich: wie reimt die Tatsache, daß Adelheid noch 1081 im Besitz von Saluzzo ist¹, und daß sie gar am 9. August 1064, also kurz bevor unser Verzeichnis entstanden sein soll, den Herrenhof von Piossasco nebst Kirche und fünf Bauerhufen daselbst zur Ausstattung ihrer neuen Stiftung Pinerolo verwandte², wie reimt sich dies damit, daß beide Orte 1064/5 Königshöfe gewesen sein sollen?

Wenn man den Urkunden nicht Gewalt antut, kann man aus ihnen nur entnehmen, daß die genannten piemontesischen Orte 1064/5 nicht zum Königsgut gehört haben, und daß folglich ein Verzeichnis königlicher Tafelgüter, in dem sie vorkommen, in diese Zeit nicht paßt.

Doch wir brauchen nicht nach Italien zu gehen, um auf einen Ort zu stoßen, der um 1065 nicht Tafelgut des Königs gewesen sein kann. Gleich der erste, den das Verzeichnis nennt, ist es: *Licendice* = Leisnig. Heinrich III. gab es 1046 der Königin Agnes, Heinrich IV. schenkte es 1074, nachdem seine Mutter den Schleier genommen hatte, dem Bischof von Naumburg.³ Wie sollen wir uns vorstellen, daß der gleiche Ort zwischendurch dem Haushalt des Königs gedient habe? Vielleicht ist es auch etwas gewagt, anzunehmen, daß dieser Hof schon 30 Jahre nachdem die Lausitz den Polen wieder entrissen war, sich in so blühendem Zustand befunden haben soll, wie ihn das Verzeichnis zeigt, mit einem fünffachen Servitium belastet, das sind im Jahr 150 Schweine, 25 Ferkel, 15 Kühe, 250 Hühner, 2500 Eier⁴, 50 Gänse, 450 Käse,

¹) Oben S. 58 N. 2.

²) Sie schenkt *ecclesiam unam constructam in monte desuper castro Plautiasca . . . simul cum 3 mansibus, in eadem villa iacentibus 2 et tertio in Rivalta, 3 quoque alios mansos in dicta Plautiasca, unum ubi est sala dominicata . . . alium rectum et laboratum per Constantinum . . . tertium per Rosonem*. H.P.M. Chartae 1, 608.

³) REMLING, UB. 1, 32. St. 2775. WEILAND, der diese Tatsachen selbst anführt, hat sich durch sie dennoch nicht beirren lassen. — Agnes erhielt bei der Schenkung freies Verfügungsrecht, auch zur Veräußerung.

⁴) Die Hs. gibt für das einfache Servitium in Sachsen 50, in Franken 500 Eier an. Es liegt auf der Hand, daß die erste Zahl verschrieben

25 Fuder Bier, 25 Pfund Pfeffer und 25 Pfund Wachs. Das wäre ein Schnelligkeitserfolg in der Kolonisation, der Erstaunen erregen müßte.

Mit Leisnig hat es aber noch eine besondere Bewandnis. Der Ort muß dem Reich entfremdet worden sein, vielleicht infolge der Verschenkung an Naumburg. Jedenfalls hören wir, daß Friedrich I. ihn samt Kolditz und anderen Besitzungen von einem Grafen Rapoto um 500 Mark und anderes Gut gekauft hat, und zwar für sein Privatvermögen.¹ Ein *ingens patrimonium* soll der ganze Komplex nach dem Zeugnis Arnolds von Lübeck gewesen sein, und das muß er wohl, wenn wir auf den Kaufpreis — 500 Mark — sehen, der noch nicht einmal der ganzen Masse galt.²

Wir erfahren das aus einer Urkunde vom 1. Januar 1158, in der der Kaiser die genannten Orte dem Reich überläßt als Ersatz für Reichsgut am Harz, das er an Heinrich den Löwen im Tausch gegen Badenweiler und Zubehör gegeben hat. Erst seit 1158 also dürften wir Leisnig zum Reichsgut rechnen, und hätten damit für die Datierung unseres Verzeichnisses, wenn wir, wie man bisher übereinstimmend getan hat, darin nur Reichsgüter suchen wollen, einen vorläufigen Stützpunkt gewonnen: das früheste Jahr ist 1158.

Dieselbe Urkunde führt uns aber einen großen Schritt weiter. Sie erwähnt, daß damals unter anderm auch Pöhlde an Heinrich den Löwen überlassen ist (*curtem Poledē cum omnibus pertinentiis*). Pöhlde aber steht im Verzeichnis als königliches Tafelgut. Wir werden also mit der Datierung herabgehen müssen bis zu dem Zeitpunkt, wo dieses Gut wieder in Reichsbesitz zurückgekehrt sein kann. Das muß im Jahr 1179 geschehen sein, als der Löwe geächtet wurde. 1181, das Jahr der endgiltigen Ordnung

sein muß. Wenn in Franken neben 50 Hühnern 500 Eier geliefert wurden, so werden in Sachsen den 50 Hühnern ebenfalls 500 Eier entsprochen haben.

¹) Urkunde vom 1. Januar 1158 (St. 3792, Orig. Guelficae 3, 466): *quedam allodia nostra, que a comite Rabodone tum per paternam hereditatem nostram, tum per pecuniam non parvam comparavimus . . . castrum videlicet Liznich . . . cum omnibus redditibus sibi pertinentibus* usw. Die Kaufsumme nennt Arnold von Lübeck VII 16: *Aldenburch, que alio nomine Plisne nuncupatur, ubi etiam ingens patrimonium imperator possidet comitis Rabbodonis cum castro Lisnic et Coldiz, quod imperator Frithericus 500 marcis a comite memorato comparavit.* ²) Über den Umfang des ganzen Komplexes und die mögliche Zugehörigkeit von Altenburg dazu will ich keine Vermutungen aufstellen. Vgl. GIESEBRECHT 5, 127.

dieser Frage, wobei Heinrich nur sein Erbgut zurückerhielt, wäre mithin der terminus post quem für die Datierung des Verzeichnisses.

Ehe wir weitergehen, eine sprachliche Beobachtung, die zwar kein entscheidendes Gewicht hat, aber doch nicht übersehen werden darf. Es gibt ein Verzeichnis von Rechten der *comites de Inglexio* im Mailändischen, das nach allem nur der staufischen Zeit angehören kann.¹ Es beginnt mit derselben einleitenden Wendung, die in unserem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter viermal begegnet: *Iste sunt curie (regales)*. Wir dürfen darin also wohl gemeinsamen italisch-deutschen Sprachgebrauch der Stauferzeit erblicken. Nun zur Prüfung der Frage, wie sich das bisher gefundene Ergebnis mit den Angaben über die *curiae de Lombardia*, die piemontesischen Königshöfe, verträgt.

In Piemont hatte der Tod der Markgräfin Adelheid von Turin im Jahre 1091 eine Zeit allgemeiner Verwirrung eröffnet.² Sie war die letzte ihres Geschlechts, und für ihren reichen Besitz meldeten sich mehrere Anwärter. Ihr Urenkel Peter von Mömpelgard mochte das nächste Anrecht haben, scheint aber als Parteigänger der Kirche geächtet und enterbt worden zu sein. So erklärt es sich, daß der Kaiser die Erbschaft für seinen Sohn, König Konrad, in Anspruch nahm und von ihm in Besitz nehmen ließ.³ Der Abfall Konrads (1093) schuf eine ganz neue Lage. Er selbst war nicht imstande, seine Rechte zu behaupten. Der Mömpelgarder war darin jedenfalls nicht glücklicher, und auch sein Oheim Humbert von Savoyen, der als Enkel Adelheids Ansprüche machen konnte, scheint nur wenig erreicht zu haben. In der Folgezeit erscheinen allerdings die Grafen von Savoyen mit dem Titel von Markgrafen in Italien geschmückt, beanspruchen also, in die Rechte ihrer Vorfahren eingetreten zu sein.⁴ Einer von ihnen nennt sich (1131) auch Graf

¹) Abgedruckt bei DARMSTÄDTER S. 182, der es „unzweifelhaft auf die Zeit Friedrichs I. bezieht, und zwar auf die Jahre 1162—67“, leider ohne seine Gründe anzugeben oder sich um die inhaltliche Erklärung des rätselhaften Stückes zu bemühen. Älter als 1162 kann es keinesfalls sein.

²) *De cuius morte multis facta praeda nostra usque hodie genuit patria*. Vita Benedicti Clusensis, SS. 12, 205. Vgl. MEYER v. KNONAU 4, 374 N. 6.

³) Vgl. hierfür MEYER v. KNONAU 4, 347 f. 373 f. und HELLMANN, Die Grafen von Savoyen und das Reich (1900), S. 27 ff.

⁴) Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß sich auf diesen Titel (*marchio in Italia*, *marchio Italiae*) die Aufnahme in den Stand der Reichsfürsten gründet, die seit 1189 feststeht und von HELLMANN S. 72 f. nicht befriedigend erklärt ist.

von Turin¹, vollzieht in dieser Stadt sogar damals und später gelegentlich Regierungshandlungen.² Aber besessen haben sie, soviel wir sehen können, von der alten Markgrafschaft ihrer Ahnen nur sehr wenig. Das Tal von Susa mit Avigliana — um uns auf die Orte zu beschränken, die uns angehen — ist in ihrer Hand.³ Ob sie Turin selbst behauptet, ob sie es überhaupt jemals wirklich besessen haben, ist zweifelhaft. Um mehr als eine formale Oberhoheit wird es sich kaum gehandelt haben.⁴

Den Löwenanteil von der Erbschaft Adelheids trugen die Verwandten aus dem Hause der Aledramiden davon, deren beide Linien, die Markgrafen von Vasto (Saluzzo) und von Monferrat, später im Besitz zahlreicher ehemals turinischer Güter angetroffen werden. Auch andere Nachbarn wußten sich manches anzueignen.⁵ Daß unter diesen Umständen das Reichsgut der Entfremdung preisgegeben war, bedarf keiner Erklärung. Heinrich V. wird versucht haben, die Trümmer zu retten. Ob er Erfolg hatte, wissen wir nicht. Lothars Erscheinen 1136 machte Eindruck und mag zunächst nicht ohne Wirkung gewesen sein⁶, die aber seinen Tod schwerlich überdauert haben kann, und Konrad III. vollends ist nie dazu gekommen, Rechte des Reiches geltend zu machen.

Auch Friedrich I. hat zunächst keinen durchgreifenden Versuch in dieser Richtung gemacht. Bei seinem ersten Auftreten in Italien 1154/5 verweilte er wohl einige Zeit in Piemont, brach auch den Widerstand von Chieri und Asti ebenso wie den von Tortona, aber von einer umfassenden, systematischen Revindikation finden

¹) H.P.M. Chartae 2, 217. Mit diesem Titel nennt ihn auch Otto von Freising zu 1147, Gesta I 46 (44). ²) 1131 investiert er den Abt von

S. Solutor (l. c.), 1137 urkundet er in der Stadt (GUICHENON, Hist. de la maison de Savoye 4, 34). ³) 1137 urkundet der Graf *in castello quod*

Avillana vocatur. GUICHENON 4, 33. ⁴) Für Festhaltung des

Besitzes spricht nicht unbedingt, daß Turin 1173 zur Mitgift der Gräfin-tochter gehört, die dem englischen Königssohn Johann verlobt wird (Rymer 1, 33. Gesta Henrici II ed. M. G. SS. 27, 85). Verdächtig scheint mir, daß schon die Urkunde von 1131 (s. o.) nicht in der Pfalz Turin, sondern *in domo Johannis Baderii* gegeben ist. Immerhin ist in der Klage des Bischofs Milo von Turin gegen den Grafen 1185 noch von Besitzungen in Turin die Rede (s. u. 75). ⁵) Darüber gibt HELLMANN S. 30 Aufschluß. Nicht zugänglich ist mir die Abhandlung von

GABOTTO über die Geschichte der Aledramiden, die in der Rivista di storia etc. per la provincia di Alessandria 1919 erschienen sein soll.

⁶) Vgl. HELLMANN S. 40.

wir keine Spuren.¹ Das überwundene Chieri scheint er damals dem Bischof von Turin gegeben — oder gelassen — zu haben, in dessen Besitz es uns bald entgentreten wird, ebenso wie Testona (heute Moncalieri). Weitere Maßnahmen können wir nicht nachweisen.

Bei seinem zweiten Erscheinen in Italien (1158—62) hat Friedrich sich wiederholt in Piemont aufgehalten², und mag auch dort über Reichsgut und Reichsrechte Nachforschungen angestellt haben, wie er es nach Rahewins Zeugnis in andern Teilen Italiens tun ließ.³ Aber wenn solche Maßnahmen statthatten, so sind ihre Wirkungen nicht erkennbar. Spätere Tatsachen zeigen, daß sie eine wesentliche Verschiebung in den Besitzverhältnissen nicht gebracht haben können.⁴ Wir sehen den Kaiser auf den alten Königshöfen Marengo und Gamondo sich aufhalten⁵ und hören, daß beide Orte ihre Kontingente zur Belagerung Mailands stellen.⁶ Sie hatten inzwischen einen großen Aufschwung genommen. Aus Gutsdörfern waren sie städtische Gemeinden geworden, die Gebiet erwarben und in den Beziehungen der großen Nachbarn eine Rolle spielten.⁷ Die Hoheit über Land und Leute beanspruchte jedoch der Markgraf von Mon-

¹) DARMSTÄDTERS entgegengesetzte Ansicht (S. 59 „In Piemont hatte Friedrich schon auf dem ersten Zuge die Grundlage zu einem Domänenbesitz gelegt“ und S. 54 „Die Erfolge, die der Kaiser so in Piemont erreicht hatte, waren sehr bedeutend zu nennen“) entbehrt jeder Begründung.

²) Die Urkunden zeigen ihn dort im Januar und Februar 1159 und im August 1162, auf dem Rückweg über die Alpen. Nach Otto Morena, SS. 18, 621, war er auch im März 1160 dort. ³) Gesta IV 13 (10). ⁴) Völlig in der Luft schwebt die Vermutung von HELLMANN S. 51, der Kaiser habe sich 1168 den Rückzug durch das Land des Grafen von Savoyen, insbesondere durch Susa, mit Rückgabe rekuperierter Güter erkaufte.

⁵) Im Februar 1159 (*apud villam regiam, quae vocatur Marinca*, Gesta IV 27 (25), St. 3842—3846) und im März 1160 (Otto Morena, SS. 18, 621). ⁶) Gesta Friderici in Lombardia ed. HOLDER-EGGER S. 30. ⁷) Gamondo erscheint als Kommune 1106, Marengo 1135. MORIONDI, Monum. Aquensia 1, 44 n° 31. (Der *populus Gamundiensis* empfängt die Schenkung eines Viertels von Sezadio). H. P. M. Liber iurium reipublicae Genuensis 1, 49 (‘comune Marincii’). Gamondo wird vom Ann. Saxo (SS. 6, 771) zu 1136 sogar neben Turin als ‘civitas’ genannt. Lehrreich ist die Schenkung des Markgrafen von Vasto von 1152 an den *populus Gamundiensis* (MORIONDI 1, 58 f.). Die Bevölkerung des abgetretenen Landes ist heerespflichtig nach Gamondo und verpflichtet zur Befestigung des Ortes (*munire villam Gam.*), der Markgraf übernimmt dafür, im Kriegsfall die erforderlichen Troßwagen zu stellen.

ferrat.¹ Wenn Friedrich I. sie gelegentlich wieder als reichsunmittelbar behandelte, so hat er doch zunächst auch die Ansprüche des Markgrafen gelten lassen. In der Urkunde vom 5. Oktober 1164, worin er ihm und seinen Erben den ganzen Besitz des Hauses bestätigt, finden sich in der langen Reihe namentlich aufgezählter Orte auch Gamondo und Marengo, und zwar, wie man annehmen muß, als Eigengüter.² Ja, noch zehn Jahre später hat der Kaiser die Rechte des Markgrafen anerkannt. Inzwischen war die kaiserliche Restaurationspolitik in Oberitalien zusammengebrochen, und an der Erhebung zur Unabhängigkeit hatten sich auch die beiden Orte beteiligt, von denen wir sprechen. Zur Gründung Alessandrias hatten sie beigetragen, aus ihren Bürgern setzte sich zum guten Teil die Einwohnerschaft der neuen Papststadt zusammen. Alessandria wurde 1174 vom Kaiser belagert und war zur Unterwerfung bereit, wenn es als Reichsstadt anerkannt würde.³ Da widersprach der Markgraf Wilhelm, gewiß nicht aus verräterischer Gesinnung gegen das Reich, wie Gotfried von Viterbo in persönlicher Feindseligkeit behauptet, sondern zur Wahrung seines eignen Rechtes. Die Leute von Alessandria betrachtete er als seine flüchtigen Untertanen, als Läuflinge, wie man sie in Deutschland später nannte, darum widerstrebt er einem Frieden, der sie reichsunmittelbar gemacht hätte.

¹) Dies tritt zuerst 1145 hervor, H.P.M. Liberjur. Genuens. I, 105. Vgl. für die Geschichte beider Orte GRÄF, Die Gründung Alessandrias (1887), S. 29 ff. (nicht überall zutreffend). Oberflächlich und schief DARMSTÄDTER S. 60. 64.

²) San Giorgio bei MURATORI, SS. 23, 344. GRÄF S. 29 meint, aus dem Auszug lasse sich nicht erkennen, welche Rechte dabei bestätigt wurden. Vergleicht man den Auszug mit der unmittelbar vorausgehenden Urkunde vom gleichen Tag, worin dem Markgrafen seine Reichslehen erblich erteilt werden, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß die zweite Urkunde sich auf die Eigengüter bezieht. Wäre etwas anderes in ihr gesagt, so würde der sorgfältige Chronist dem wohl auch Rechnung getragen haben. — 1164 überläßt Markgraf Wilhelm dem Abt von Fructuaria im Tausch die Marienkirche in Gamondo, *quae dicitur de curte* (MORIONDI 1, 65). Er handelt als Eigentümer (oder Patron) der Hofskirche, mithin als Grundherr des Ortes. Noch im Vertrag mit Alessandria 1178 werden die in der Stadt ansässigen Leute von Gamondo und Marengo teils als Vassallen, teils als Untertanen des Grafen besonders behandelt: *homines vero Gamundi et Marenchi et Fori iurabunt fidelitatem, vassalli ut vassalli, ceteri autem ut pagisani*, während alle übrigen unter Vorbehalt der Pflichten gegen ihre Herren schwören sollen. MORIONDI 1, 73.

³) Gotfried von Viterbo 877 ff.: *Optat et ipsa bonum precibus placare patronum: 'Tolle turum populum, cesar, propriumque colonum; En tibi subicimus corpora, iura, solum'*.

Mit seiner Ansicht drang er durch, die Verhandlungen scheiterten, der Kaiser muß also wohl den Anspruch des Markgrafen damals noch anerkannt haben.

Noch größere Rücksicht erwies er dem Bischof von Turin. Von den Verleihungen, die ihm 1155 zuteil wurden — Chieri und Testona — war schon die Rede.¹ Dabei handelte es sich um Erneuerung alten Besitzrechtes: beide Ortschaften hatten der Turiner Kirche seit Otto II. gehört.² Anders sieht es mit dem großen Gesamtprivileg, das dem Bischof am 26. Januar 1159 ausgestellt wurde.³ HELLMANN hat mit Recht geurteilt, es sei „zu Kampfzwecken“ gegeben.⁴ In der langen Reihe der Ortschaften, deren Besitz hier den Bischöfen von Turin „bestätigt“ wird, finden sich auch solche, die ihnen nie gehört hatten, vor allem Avigliana, das, wie wir wissen, savoyisch war, Chieri, das der Bischof im Jahr vorher unter kaiserlicher Bestätigung dem Grafen von Biandrate zu Lehen gegeben hatte⁵, und Turin selbst, das die Grafen für sich wenigstens in Anspruch nahmen. Die scheinbare Bestätigung ist also in Wahrheit eine Neuverleihung. Dafür spricht schon, daß darin keine Verleihung durch einen früheren Herrscher namhaft gemacht wird; und es paßt dazu — wie HELLMANN richtig gesehen hat — die Ausführlichkeit, mit der die Objekte und namentlich der Besitz aller Reichsrechte samt der ganzen öffentlichen Gewalt in Turin und zehn Meilen im Umkreis hergezählt werden.⁶ Wäre das nicht etwas Neues, man hätte sich kürzer fassen können. Es sollte offenbar dem Bischof nur eine Waffe geboten werden, mit der er seine Herrschaft erweitern konnte — wiederum ein gutes Beispiel dafür, wie vorsichtig solche Urkunden zu benutzen sind.

Die Rücksichtnahme auf die Interessen von Markgraf und Bischof entspricht dem Grundsatz, nach dem Friedrichs Politik in den Jahren vor dem Frieden von Venedig sich richtet. Er erstrebt

¹) Oben S. 63. ²) DARMSTÄDTER S. 216. ³) H.P.M. Chartae 1, 815f. ⁴) S. 45. ⁵) CIBRARIO, Delle storie di Chieri (1827) 1, 44f. MORIONDI 2, 631 n. 12. St. 3833. ⁶) *Sedem et domum ipsius civitatis . . . et quicquid ad nostrum ius pertinere videtur, terras scilicet et omnem districtum atque domos publicas murumque ipsius civitatis cum fisco et theloneo integro seu cum omni iure civili intus et extra per circuitum miliaris X. Am Schluß nochmals: districtum civitatis et omnia que vocata sunt publica, fiscalia vel comitalia innerhalb 10 Meilen im Umkreis. Von einer curia oder curtis, einem Wirtschaftshof ist bei Turin nicht die Rede. Dagegen an anderer Stelle (816): curtem de Avigliana cum castello et plebe et districto.*

die Unterwerfung der Städte im Bunde mit den feudalen Gewalten, die sich ihm angeschlossen haben. Auf die Steuerleistungen der größeren Städte will er die Macht des wiederhergestellten Kaisertums gründen. Für weitgreifende Rekuperationen verlorengangener Domänen war da kein Platz und auch keine Notwendigkeit.

Diese Politik bewährte sich nicht. Die Kräfte, auf die der Kaiser sich zu stützen gedachte, versagten im entscheidenden Augenblick. Nur solange die militärische Macht des Reiches ungebrochen dastand, waren die feudalen Elemente von Nutzen. Als der Kaiser nach der Katastrophe in Rom 1167 mit dezimierten Truppen wieder im Lande erschien, konnten ihm auch die Bundesgenossen nicht helfen, und als er Italien für mehrere Jahre zu verlassen gezwungen war, sah sich schließlich sogar ein so treuer Anhänger wie der Markgraf von Monferrat genötigt, sich dem Bunde der aufständischen Städte vorübergehend anzuschließen (1172).

Man kann sich darum nicht wundern, daß Friedrich nach dem Frieden von Venedig seine Politik änderte. Er verzichtete auf die unmittelbare Beherrschung der Städte, gab ihnen Autonomie, errichtete aber dafür neue Pfeiler für den Bau der kaiserlichen Landesherrschaft. Grundherrschaft und Festung, auf die strategisch und kommerziell wichtigen Punkte und Linien verteilt, im Eigentum und möglichst unmittelbarer Verwaltung des Reichs, sollen den Kaiser zum wirklichen Herrn des Landes machen. In Toskana und der Emilia tritt dieses System deutlich hervor in der Aneignung der mathildischen Güter, entgegen dem soeben geschlossenen Frieden. Aber auch in Piemont ist es in einigen charakteristischen Zügen erkennbar.

Es handelt sich da um ganz bekannte Dinge, die schon FICKER dargestellt hat.¹ An zwei Stellen hat er ganze Verwaltungsbezirke von Reichsgütern und Rechten nachgewiesen, an deren Spitze jedesmal ein Deutscher steht. In Ivrea und Umgegend waltet zu Anfang der achtziger Jahre Trushard von Kestenburg, ein Dienstmann aus der Pfalz.² Zu seinem Bezirk gehört auch Chieri, das doch erst 1159 der Turiner Kirche bestätigt worden war. Es muß also inzwischen vom Kaiser einge-

¹) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 206 ff.

²) Näheres über ihn bei SCHREIBMÜLLER, Pfälzer Reichsministerialen (1911).

zogen sein, wenn der Bischof den tatsächlichen Besitz jemals erlangt hatte.¹ Ohne ausgedehnte Rekuperationen war es damals überhaupt nicht mehr möglich, einen Reichsbezirk zu schaffen. Es wäre darum nicht befremdlich, wenn Ähnliches auch an andern Orten stattgefunden hätte. Ja, man müßte das eigentlich erwarten. So dürfte z. B. Testona das Schicksal von Chieri geteilt haben, mit dem es sonst verbunden erscheint.² Unbestreitbar aber ist die Rekuperation bei einem Ort, der den Mittelpunkt eines zweiten neugeschaffenen Verwaltungsbezirks bildete, und dessen Schicksale uns zufällig bekannt sind: der Burg Annone bei Asti.

Sie gehörte einst, wie wir wissen, dem Markgrafen von Turin und kam wohl zwischen 1091 und 1093 durch Verleihung des Kaisers zusammen mit der Grafschaft Asti, deren militärisch beherrschender Punkt sie war, an den Bischof Otto von Asti.³ Nach dem Zusammenbruch der kaiserlichen Macht im Jahre 1093 hat der Bischof sie nicht halten können. Er wurde 1095 genötigt, sie der Stadt Asti lehnsweise zu überlassen.⁴ In deren Besitz

¹) 1168 hatte er der Stadt gewisse Freiheiten geschenkt, 1172 der Graf von Biandrate im Friedensschluß mit ihr in eine Beschränkung seiner Rechte gewilligt und versprochen, sie gegen Überlassung des Fodrums von 110 Pfund vor dem Kaiser zu schützen. CIBRARIO I. c. 2 11 f. 19. Die zweite Urkunde aus anderer Überlieferung und ohne Datum auch im Cod. Astensis ed. Sella 2, 344. Die Ereignisse erläutert gut CIBRARIO 1, 48 ff. — Die Oberhoheit des Bischofs wurde übrigens von der Stadt noch 1184 anerkannt. CIBRARIO 2, 409. Man sieht, daß bischöfliche Hoheit und Reichsverwaltung einander keineswegs ausschließen.

²) Ihre Lage und nahe Nachbarschaft bedingte das. Wie 1159 beide Orte zusammen dem Bischof von Turin bestätigt wurden, so gab König Philipp 1207 wiederum gemeinsam *villam de Kario et villam de Testona* dem Grafen von Savoyen zu Lehen. H.P.M. Chartae 1, 1137. Die Burg Testona nebst zugehörigen Grafenrechten und der Steuer in der Villa war bis 1193 im Besitz der Herren von Piosasco, die sie damals dem Bischof von Turin gegen Entschädigung einräumten. Der Bischof handelt bei diesem Anlaß durchaus als Herr von Burg und Ortschaft. Doch wurde das Geschäft zum Nutzen der Stadt Turin gemacht, die das Geld hergab und dafür das Recht erhielt, Testona zu bekriegen. Es wird die Absicht gewesen sein, die Burg zu zerstören. H.P.M. Chartae 1, 1001. 1003. Mißverstanden von HELLMANN S. 76.

³) Die Verleihung der Grafschaft: N. A. 3, 129. Vgl. HELLMANN S. 28. ⁴) BÖHMER, Acta imperii inedita, S. 815, n^o 1127. Wenn Bischof Otto, wie man vermutet hat, ein Sohn der Markgräfin Adelheid war, so ist die Unfreiwilligkeit der Überlassung vollends wahrscheinlich.

erscheint sie samt dem zugehörigen Forst noch 1123.¹ Was mit der Burg geschah, als Friedrich I. die Stadt 1155 ächtete und bezwang, wissen wir nicht. Aber so fern lagen dem Kaiser damals noch alle Rekuperationsgedanken, daß er den wichtigen Platz im Jahre 1159 gegen einen Jahreszins von 50 Mark an Asti zurückgab.² Dessenungeachtet finden wir unter den Besitzungen, die dem Markgrafen von Monferrat 1164 bestätigt werden, auch Annone genannt.³ Drei Jahre später, am 27. Januar 1167, verfügt der Kaiser wieder anders: Annone, Burg und Ortschaft, werden dem Niedersachsen Arnold von Dorstadt als unveräußerliches Erblehen gegen jährliche Lieferung eines Jagdfalken übertragen.⁴ Dessen Herrlichkeit kann nur von kurzer Dauer gewesen sein, die Revolution muß ihn noch im gleichen oder folgenden Jahre vertrieben haben, und Annone wird wieder in den Besitz der Nachbarstadt zurückgekehrt sein. Ob die Burg bei der freiwilligen Unterwerfung Astis im Jahre 1174 dem Kaiser ausgeliefert wurde, ist nicht ausdrücklich bezeugt: es braucht nicht notwendig geschehen zu sein. An systematischen Rückerwerb von Grundbesitz und Befestigungen dachte der Kaiser, wie wir wissen⁵, auch damals noch nicht.

Dagegen erkennt man den Umschwung seiner Politik nach dem Frieden von Venedig deutlich auch an dem Schicksal Annonnes. Vielleicht wurden jetzt erst die Leute von Asti genötigt, die Burg herauszugeben, auf der nun ein deutscher Kastellan seinen Sitz aufschlug. Aber nicht ohne weiteres, wie es scheint, sind die Städter aus dem Platz gewichen.⁶ Der Kaiser hat ihnen versprechen müssen, Annone nur ihnen zu geben, wenn er es nicht selbst behalten und durch einen Deutschen verwalten lassen wolle. Außerdem sollen sie freien Verkehr im ganzen Festungsbezirk, und in Kriegsnotén das Zufluchtsrecht in der zugehörigen 'Villa' haben.⁷ Dafür versprechen sie, den Ort, seinen Kastellan und seine Einwohner nicht zu schädigen.

¹) H.P.M. Chartae I, 754.

²) St. 3844. UGHELLI ² 4, 366. Der

Kaiser gibt, neben einer Bestätigung früherer Besitzungen, *castrum nostrum Nonum*. Die Verleihung ist auch der Form nach widerruflich.

³) In der oben S. 64 N. 2 angeführten Urkunde.

⁴) Zs. des hist. Vereins für Niedersachsen 1863 S. 177.

⁵) Vgl. oben S. 64 f.

⁶) In

der Deutung der Urkunden entferne ich mich, wie man sieht, etwas von FICKER 2, 208.

⁷) BÖHMER, Acta S. 755f. Der Schlusssatz (*licet eis in villa se recipere*) zeigt, daß es sich nicht nur um die Burg handelt.

Es muß dem Kaiser viel daran gelegen gewesen sein, den Platz in seine Hand zu bekommen, da er sich, was sonst nicht seine Art war, dazu herbeiließ, mit seinen Untertanen einen förmlichen Vertrag zu schließen. In den folgenden Jahren sieht man denn auch einen deutschen Ritter, Thomas, dort hausen. Er steht an der Spitze eines großen Verwaltungsbezirks, bis der Sturz der Kaisermacht nach dem Tode Heinrichs VI. ihn vorübergehend vertreibt.¹

Stellt man diese Tatsachen zusammen mit dem Ankauf von Grund und Boden der Kirche von Vercelli im Jahre 1178 und dem Erwerb des ganzen Sturatales vom Markgrafen von Saluzzo im März 1187², so erkennt man, wie sehr der Kaiser nach dem Frieden von Venedig bestrebt war, in Piemont die Grundherrschaft an beherrschenden Punkten an sich zu ziehen, und zwar auch an solchen Orten, die entweder, wie Chieri, niemals Reichsgut gewesen waren, oder, wie Annone, diesen Charakter, wenn sie ihn je besaßen, längst verloren hatten.³ Nichts steht der Annahme im Wege, daß derartige Maßregeln noch öfter vorgekommen sind, ohne daß wir sie nachweisen können. So gut wie die genannten beiden Orte, mag noch mancher andere damals in die Hände des Reiches übergegangen oder zurückgekehrt sein, ohne daß Urkunden darüber Zeugnis geben. Wenn wir also im Verzeichnis der Tafelgüter den Namen von Ortschaften begegnen, die vielleicht kurz vorher noch in fremdem Besitz erscheinen, so ist das kein Grund gegen die Datierung auf die Zeit nach 1180. Es stehen ja auch Chieri und Annone darin, deren Schicksale wir zufällig kennen; andere mögen es geteilt haben, und es kann sich nur darum handeln, ob sich im einzelnen Falle eine Erklärung findet, die es möglich erscheinen läßt.

Verhältnismäßig einfach ist das, soweit es sich um Ortschaften aus bischöflichem Besitz handelt. Gegenüber einer Reichskirche hatte der Kaiser ja ziemlich freie Hand; was ihr gehörte, gehörte in letzter Linie dem Reich und durfte demgemäß behandelt werden. Ein Schaden brauchte der Kirche daraus nicht zu entstehen, wenn sie anderweit Ersatz empfing oder ihre Pflichtenleistungen ent-

¹) FICKER a. a. O. ²) St. 4250. 4605. — Nur in diese Jahre kann auch der Ankauf von Airasca (bei Turin) fallen, der in einer Urkunde Ottos IV. (Chartae I, 1163) ohne Zeitangabe erwähnt wird. ³) Ob die Burg Allod oder Lehen der Turiner Markgrafen in ihrer Eigenschaft als Grafen von Asti gewesen war, ist nicht auszumachen.

sprechend ermäßigt wurden. Was wir früher in dieser Hinsicht mit Bezug auf Deutschland sagten, gilt auch hier. So bietet es keinerlei Anstoß, daß wir in unserem Verzeichnis außer Chieri¹ mehrere Orte finden, auf die der Bischof von Turin Anspruch machte: Susa, Avigliana, Piossasco und vor allem die Hauptstadt Turin selbst, die ihm sämtlich im Privileg von 1159 zugesprochen waren. Um wirklichen Besitz könnte es sich nur bei Turin handeln, die anderen Orte waren in anderer Hand und werden uns noch beschäftigen. Gerade mit Bezug auf Turin ist zu beachten, daß das Verzeichnis an dieser einzigen Stelle einen Zusatz macht, der nicht gleichgültig sein kann: *Turrin alodium suum*. Das scheint mir zu besagen, daß nicht der ganze Ort, sondern nur ein dort belegenes Gut, ein Wirtschaftshof, als dem König gehörig in Anspruch genommen wird.² Die Herrschaft über Stadt und Bannmeile wird also dem Bischof belassen.

Nicht so leicht wie die Einziehung von Kirchengut war die Besitznahme von Orten zu bewerkstelligen, auf die ein weltlicher Dynast Anrecht hatte. Man könnte deswegen an dem Vorkommen von Marengo, Gamondo und Retorto in dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter Anstoß nehmen, da die ersten beiden Orte doch bis 1174 und der dritte 1164 nachweislich vom Kaiser selbst als Eigentum des Markgrafen von Monferrat anerkannt wurden.³ Aber das gleiche war ja auch bei Annone noch 1164 der Fall gewesen, und doch wissen wir, daß es seit 1178 sicher reichsunmittelbar war. Also auch die Ansprüche des Markgrafen sind nicht überall geschont worden. Es steht nichts im Wege, die Einziehung

¹) Über dieses s. oben S. 63. 65. ²) *Alodium* hat in dieser Zeit ersichtlich die Bedeutung von *praedium*. Im kastilischen Ehevertrag von 1188 wird es wiederholt im Gegensatz zu *burgum* und *castrum* und einmal in der Zusammenstellung *curtes et alodia* gebraucht. Const. 1, 453f. — Die herkömmliche Annahme, Turin sei ein kaiserlicher Verwaltungsbezirk und Sitz eines Beamten gewesen (vgl. FICKER 2, 206), scheint mir nicht begründet. Der Brief Urbans III. (WATTERICH 2, 680), auf den sie sich stützt, spricht nur von *ministeriales in Taurinensi et Hiporiensi diocesibus*. Wir wissen außerdem, daß Trushard von Kestenburg Kastellan von Chieri wie in Ivrea war (s. o. S. 66). Da hätte ein anderer neben ihm in Turin keinen Platz gehabt. ³) Auch Settimo wird 1164 dem Markgrafen als Eigen bestätigt. Ob damit aber derselbe Ort gemeint ist, der in unserem Verzeichnis steht, scheint mir zweifelhaft. Dieser liegt unweit Turin, der Besitz der Monferrat sonst weiter östlich.

von Retorto, Sezzè¹, Montiglio², Gamondo und Marengo für ebenso möglich zu halten wie die von Annone, zumal es bei all diesen Orten höchst fraglich ist, ob der Markgraf sie damals wirklich besessen hat. Immerhin mußte ihre Besitznahme durch das Reich ihn verstimmen. Aber eine tiefe Verstimmung zwischen dem Kaiser und diesem seinem alten Anhänger hat, wie längst bekannt ist, wirklich stattgefunden, und zwar hat sie gerade im Jahre 1178 ihren Anfang genommen, als Friedrich auf dem Rückweg nach Deutschland Piemont durchzog und im Juni einen Reichstag in Turin abhielt. Man hat ihren Ursprung bisher nicht befriedigend zu erklären vermocht.³ Wir brauchen nicht länger danach zu suchen: die neue städtefreundliche Politik des Kaisers, verbunden mit dem systematischen Landerwerb für das Reich auf Kosten des markgräflichen Hauses hat auch den Markgrafen Wilhelm zeitweilig zum Kaiserfeind gemacht. Schon war sein einer Sohn im Frühjahr 1178 offen abgefallen⁴, er selbst machte im Juni und Juli in Turin noch einen letzten Versuch beim Kaiser, begleitete diesen sogar bis über den Mont Genève, aber alles, was er erreichen konnte, war eine ganz allgemein gehaltene Bestätigung der Urkunden Heinrichs V. und Konrads III. über die nicht genannten Besitzungen und Würden seines Hauses. Eine Aufzählung der einzelnen Rechte wurde vermieden, und das große Besitzprivileg von 1164 nicht erneuert.⁵

¹) Retorto und Sezzè nimmt der Markgraf noch 1199 in den Verhandlungen mit Alessandria als sein Eigentum und die dortigen Leute als seine Untertanen in Anspruch. MORIONDI 1, 119 § 3. 5. Sezzè war altes Eigengut der Aledramiden und Sitz einer Linie, die um 1100 ausstarb. BRESSLAU 1, 394f. ²) 1164 unter den Eigengütern des Markgrafen (s. oben S. 64 N. 2) genannt. Die Deutung auf Montiglio zwischen Turin und Casale (DARMSTÄDTER S. 255) ist wohl unmöglich. ³) Die Kombinationen von ILGEN, Konrad von Montferrat, S. 54ff., scheinen mir unbefriedigend und künstlich. Die von WÜSTENFELD (a. a. O.) vorgeschlagene Umdatierung der Urkunde vom 13. Juni auf den 13. Januar, die ILGEN zur Stütze seiner Vermutungen benutzen möchte, ist selbst unhaltbar, weil der Wochentag *die martis* 1178 nicht auf den 13. Januar, wohl aber auf den 13. Juni paßt. ⁴) ILGEN S. 51ff. VARRENTAPP, Erzb. Christian von Mainz S. 94f. ⁵) Die Urkunde, nur in italienischem Auszug bei San Giorgio (MURATORI 23, 345) erhalten, ist aus Briançon vom 14. Juli datiert und besagt, daß der Kaiser 'confermò e corroborò tutti i privilegi concessi a Guglielmo marchese di Monferrato per le dive memorie di Enrico imperatore e Conrado re de' Romani, zio di esso Federico, per li beni, possessioni e dignità che avevano e possedevano i figliuoli del fu Aricione marchese di Monferrato'.

Vorher schon, am 13. Juni, hatte er sich mit Alessandria verbündet, unter Umständen auch gegen den Kaiser, wofür die Stadt sich ihm unterwarf.¹

In der nächsten Zeit ist das Haus Monferrat im Lager der offenen Kaiserfeinde zu treffen.² Im Februar 1183 erscheint die offene Feindschaft beigelegt.³ Die Markgrafen haben sich darein gefunden, daß der Friede in der Lombardei auch auf ihre Kosten geschlossen wird: Punkt 2 des Vertrages mit Alessandria bestimmt, daß alle Rechte in und außerhalb der Stadt auf den Kaiser übergehen. Und dennoch fehlen noch in dieser Urkunde, durch die Alessandria die Anerkennung als Reichsstadt erhält, unter den benachbarten Anhängern des Kaisers, die ihr Beistand schwören, die Markgrafen von Monferrat.⁴ Sie liegen noch bis 1185 in Fehde mit der Stadt des Kaisers.⁵ Erst am 17. Mai dieses Jahres ist der jüngere der beiden regierenden Brüder, Bonifaz, am Hofe nachweisbar, im März 1186 auch der ältere, Konrad.⁶ Der alte Markgraf Wilhelm hat diese Wendung nicht mehr mitgemacht. Er hatte im Orient ein neues und größeres Feld für seinen Ehrgeiz gefunden. Sein Sohn hat später wenigstens vorübergehend und zum Teil das erstrebte Ziel erreicht. Als Heinrich VI. von seinem ersten Feldzuge gegen Sizilien als Geschlagener heimkehrte, hat er, wie nach andern Seiten, so auch dem Hause Monferrat ein Zugeständnis machen müssen. Am 8. Dezember 1191 überließ er dem Markgrafen Bonifaz die früher umstrittenen Orte Gamondo und Marengo mit allen dazugehörigen Rechten zu erblichem Lehen.⁷ In der Zwischenzeit, so werden wir schließen dürfen, sind beide Gemeinden als reichsunmittelbar betrachtet worden. Sie konnten damals unter den *curiae quae pertinent ad mensam regis Romanorum* genannt werden.

¹) MORIONDI 1, 73.

²) ILGEN S. 59. SCHEFFER-BOICHORST, Friedrichs I. letzter Streit etc. S. 69. GIESEBRECHT 5, 870 f.

³) Am Friedensschluß mit Tortona (4. Febr.) nimmt Konrad von Monferrat auf kaiserlicher Seite teil. Const. 1, 393. Daß schon 1182 die Markgrafen in einem Vertrag mit Vercelli ihre guten Dienste beim Kaiser versprechen (H.P.M. Chartae 1, 910 f.), ist kein Beweis für die Aussöhnung (ILGEN S. 63). Die Klausel ist ziemlich formelhaft. Im Bündnis des Markgrafen mit Acqui von 1198 findet sie sich auch, obwohl es damals keinen Kaiser gab. MORIONDI 1, 114.

⁴) Const. 1, 407 f.

⁵) ILGEN S. 66 f.

⁶) a. a. O. 68.

⁷) St. 4729. Daß ihm 2 Jahre später sogar Alessandria wenigstens auf zwei Generationen verliehen wurde (St. 4839), hatte keine praktische Bedeutung. Ob die Verleihung von Gamondo und Marengo mehr bedeutet hat?

In unserem Verzeichnis findet sich weiter eine Gruppe von Orten, die nachweislich zum Besitz des anderen Zweiges der Aledramiden, der Markgrafen von Guasto oder Bosco in ihren verschiedenen Linien, gehören: Saluzzo und Revello, Albenga, Savona. Nach Saluzzo nannte sich in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s schon die eine Linie, es muß also ihr Stammsitz gewesen sein. Sie betrachtet es als ihr Allod.¹ Revello gehört ihr ebenfalls. Heinrich VI. erkannte 1187, beim Ankauf des Sturatales, das Besitzrecht für beide Orte an, indem er versprach, dort keine Truppen auszuheben.²

In Albenga üben die Markgrafen von Chiavesana 1169 das Recht der Besitzbestätigung³, und mit den Regalien in Savona wurde Markgraf Heinrich Guercio 1162 als Erbe seines Vaters von Friedrich I. belehnt.⁴ Es ist ausgeschlossen, daß diese Orte sich nach 1180 auch nur vorübergehend in unmittelbarem Reichsbesitz befunden haben. Das braucht man aber auch nicht anzunehmen. Sie sind, wie die meisten italischen Orte des Verzeichnisses, nicht mit Servitien (Naturalleistungen), sondern mit Geldsummen eingetragen: Revello 500, Albenga, Saluzzo und Savona je 200 Mark. Solche Zahlungen vertragen sich sehr gut mit Überlassung des Besitzes an die Dynasten.⁵ Lomello, der Sitz eines Grafengeschlechts, das an der Seite Friedrichs I. eine Rolle spielt, wird zur selben Zeit von Otto von Freising ein *oppidum imperiale* genannt.⁶ Daß es in unserem Verzeichnis vorkommt, beweist, daß dies kein bloßer Titel ist, der Ort muß, obgleich er sich im Besitz eines Grafen befand, zu Leistungen verpflichtet gewesen sein. Mit Piosasco wird es ebenso stehen. Wer das Hoheitsrecht dieses durch seine Lage wichtigen Ortes — am Ausgang des Tales von Susa — sich zuschrieb, ist nicht klar, vermutlich die Savoyer. In Wirklichkeit haben sich Vassallen, vielleicht ritterlichen Standes,

¹) Markgraf Manfred II. verschenkte es mit andern 1182 seiner Gemahlin ausdrücklich 'nomine allodii'. MULETTI, Memorie di Saluzzo 2, 96. 99. ²) St. 4605 nach Gioffr. della Chiesa (H.P.M. SS. 3, 880 f.): 'Promette ancora che non acceptaria nisiuno de militi e soldati del marchese che siano del suo paese, maxime di Quaranta . . . , ne anco di . . . Salucio, di Revello' etc. ³) BRESSLAU 1, 378. ⁴) MORIONDI 2, 330. ⁵) Daß Savona und Albenga ebenso wie Chieri noch von Friedrich II. als Reichsstädte in Anspruch genommen wurden (BF. 1697. 2323. 2321. 2328), will nicht viel besagen, könnte aber immerhin zeigen, daß eine Erinnerung an ursprüngliche Verhältnisse sich erhalten hatte. ⁶) Gesta II 25 (18).

dort zu Herren gemacht. Sie halten zum Kaiser und erwerben so vermutlich die Reichsunmittelbarkeit.¹ Dafür mußten nun wohl sie die Leistung von 500 Mark tragen. Für Savona ist etwas Derartiges sogar bezeugt in der eben erwähnten Belehnung von 1162. Sie erfolgt *salvis omnibus serviciis, quae praedictus Heinricus marchio imperatori debet*. Darunter mag sich eine Steuer in Geld befunden haben, wie sie in Italien damals allgemein üblich ist. Diese kleinen Markgrafen waren in ihrer Zersplitterung keine starken Potenzen. Die von Savona mußten sich schon 1182 zur *compagna* (Pfahlbürgerschaft) von Genua bequemen, die mit Unterwerfung gleichbedeutend war.² Sie werden vollends gegenüber einem mit Überlegenheit auftretenden Kaiser keine Schwierigkeiten gemacht haben.

Auch die Markgrafen von Saluzzo waren in ähnlicher Lage. Anfangs der achtziger Jahre fühlten sie sich bedroht durch Angriffe von der Provence her. Der Verkauf des Sturatales an König Heinrich VI. 1187 war vielleicht durch diese Gefahr veranlaßt³, das Reich bot jetzt nach dieser Seite Schutz. Als es schwach wurde, war auch der Markgraf von Saluzzo in Not. Vier Jahre später, als Heinrich VI. vor Neapel scheiterte, mußte er vorübergehend der Stadt Asti huldigen und von ihr Land und Burgen zu Lehen nehmen.⁴ Eine Abgabe von einigen Hundert Mark von saluzzesischen Orten an den Königshof ist unter diesen Verhältnissen nichts Auffälliges.

Nicht so leicht konnte man derartiges einem großen Herrn wie dem Grafen von Savoyen zumuten. Gleichwohl stehen in unserem Verzeichnis zwei Orte, die ihm gehörten, und zwar sind es die höchstbesteuerten: Susa mit 2000, Avigliana mit 1000 Mark. Der Graf ist allerdings Mitte der achtziger Jahre nicht Freund des Kaisers.⁵ Dies war vielleicht mit ein Grund, daß Friedrich schon 1178 bei der Rückkehr nach Deutschland den Umweg durch die Provence machte. Aber an Einziehung der genannten Orte ist für jene Zeit doch nicht zu denken. Wir wissen, daß es eines Feldzugs mit starken Truppen bedurfte, den König Heinrich und Marquard von

¹) Diese „Herren“ von Piosasco — das Geschlecht wurde später gräflisch — werden in ihren Anfängen meist überschätzt. Sie treten zunächst im Gefolge des Grafen von Savoyen 1098 auf (H. P. M. Chartae 1, 724) und stehen noch 1185 als Zeugen im Hofgericht des Reichslegaten recht weit zurück, ohne jede Auszeichnung (l. c. 939). 1193 kommt der Titel *dominus* vor (l. c. 1001).

²) MORIONDI 2, 344 num. 90.

³) H. P. M. SS. 3, 880. MULETTI 2, 103.

⁴) MULETTI 2, 110 f. ⁵) HELLMANN S. 63 f.

Annweiler im Herbst 1187 ausführen, um dem Grafen seine piemontesischen Besitzungen zu entreißen. Den Anlaß hatte eine Klage des Bischofs von Turin wegen Vorenthaltung von Avigliana, Besitzungen in und bei Turin und anderen Orten geboten, in deren Verfolg der Graf beim dritten Termin (2. Sept. 1185) in contumaciam verurteilt und schließlich geächtet wurde.¹ Mit der Einnahme der Burg Avigliana war der Feldzug entschieden. Sie wurde zerstört², die savoyische Macht in Italien war gebrochen.

Der Tod des Grafen Humbert im Frühjahr 1188 führte eine Wendung herbei. Sein jugendlicher Sohn Thomas unterwarf sich und wurde in die ererbten Besitzungen wieder eingesetzt. Ob in alle? Wir wissen nur, daß zum mindesten die Verfügung über das Bistum Sitten ihm nicht zurückgegeben wurde.³ Möglich wäre es, daß er sich noch andere Minderungen hat gefallen lassen müssen, und daß darunter die piemontesischen Orte Avigliana und Susa sich befanden, die der König nun nicht dem Bischof von Turin zurückgegeben, sondern — vielleicht gegen Abfindung — für das Reich behalten hätte. Also kämen wir mit der Datierung des Verzeichnisses in das Jahr 1188 oder später.

Längst bin ich auf den Einwand gefaßt, daß mein Zeitansatz — nach dem Frieden von Venedig und dem Sturz Heinrichs des Löwen, vielleicht nach dem savoyischen Kriege von 1187 — mit der Überschrift in Widerspruch stehe, die vom Tafelgut des römischen Königs spricht, während von 1155 bis 1190 ein Kaiser regierte. Der Einwand wird hinfällig, wenn man sich erinnert, daß es seit 1169 neben dem Kaiser auch einen König der Römer gab. Ich meine sogar, das Verzeichnis wird nach Inhalt und Zweck erst verständlich, wenn man es auf den Hofhalt des jungen Königs, Heinrichs VI., bezieht.

Die Frage, welchen Sinn und Zweck eine Aufzählung von Königshöfen in Deutschland und Oberitalien hat, die doch nur

¹) Die Urkunden hierüber in den H.P.M. Chartae 1, 929. 937f. — Avigliana muß übrigens schon früher in einer gewissen Abhängigkeit vom Bischof gewesen sein. 1158 erscheint in der oben S. 65 N. 5 erwähnten Bestätigungsurkunde ein Vifredus de Aviliana unter den Vassallen des Bischofs (vassallorum curiae suae). MORIONDI 2, 631 n. 12.

²) Ann. Placentini Gibellini; SS. 18, 466: *1187 mense Octubris predictus rex in Lombardiam reversus magno exercitu undique collecto super terras comitis Savolie properavit et castellum quod dicitur Vilianum cepit et destruxit*. Nach den Ann. Placent. Guelfi (l. c. 416) dauerte die Belagerung etwa 14 Tage. — Vgl. HELLMANN S. 67. ³) St. 4644.

einen Bruchteil der wirklich vorhandenen darstellt, diese Frage hat die Forscher bisher nur wenig beschäftigt. Und doch sollte sie sich vor allem aufdrängen. Was hat sich der Mann gedacht, der aus Sachsen, Baiern, vom Niederrhein und Mittelrhein und aus Piemont eine Anzahl von Königshöfen mit Angabe ihrer Leistungen als zum Tafelgut gehörig aufzählte, alle andern aber fortließ? Welchen Sinn hatte ein Verzeichnis, in dem aus Deutschland alle schwäbischen, elsässischen, mainfränkischen Höfe, dazu Nordhausen, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth, Wiesbaden, Oberwesel und andere, aus Italien sogar das allermeiste, zum Beispiel die große Insula Fulcherii bei Mailand mit ihren rund 20 Höfen, und aus Piemont selbst so wichtige Orte wie Tortona, Gavi und Casale fehlten? An verstümmelte Überlieferung konnte man allenfalls denken, solange die Handschrift verschollen war. Dieser Ausweg ist jetzt versperrt; wir besitzen den Text so vollständig, wie er aufgezeichnet wurde. Versehen, Flüchtigkeit, Unkenntnis können die Lücken auch nicht erklären. Es ist kein Zweifel: der Schreiber wollte durchaus nicht alle Güter aufzählen, die dem König gehörten, er wollte nur einen bestimmten Teil von ihnen nennen. Aber warum verschwieg er die übrigen? MATTHAEIS Einfall, den sich WEILAND zu eigen gemacht hat, nur die genannten Güter seien Tafelgüter, das heißt zum Unterhalt des königlichen Hofes bestimmt gewesen, ist doch kaum ernst zu nehmen. Zu welchem andern Zweck sollten die übrigen wohl gedient haben? Jeder Königshof ist dazu da, für den Haushalt des Königs aufzukommen.

Die Zweifel lösen sich von selbst, wenn man annimmt, der Schreiber des Verzeichnisses habe eine Übersicht der Güter aufstellen wollen, die zum Unterhalt des jungen Hofes aus der Gesamtmasse des Königsgutes ausgeschieden waren. *Iste sunt curie, que pertinent ad mensam regis Romanorum*: Dies sind die Höfe, die zur Tafel des Königs — im Unterschied von der des Kaisers — gehören.

Daß eine solche Ausscheidung einmal unter Friedrich I. stattgefunden haben muß, ist nicht zu bezweifeln. Heinrich VI. hat schon als König eine Stellung eingenommen wie kein früherer König bei Lebzeiten des Vaters, ausgenommen vielleicht Otto II. Er ist wirklicher Mitregent, unverkennbar mit einer gewissen Selbständigkeit. Darum besitzt er auch schon als König eine eigene Kanzlei. In dieser Stellung konnte er einen eigenen Hofhalt mit festen Einkünften gar nicht entbehren, vollends nicht, wenn seine Vermäh-

lung mit Konstanze von Sizilien und seine Erhebung zum Mitkaiser erfolgte. Beides war seit dem Herbst 1184 ins Auge gefaßt und geschah im Januar 1186.¹ Im Sommer 1185 scheint die Kanzlei für den König geschaffen zu sein — ihre erste Urkunde datiert vom Juli² —, um dieselbe Zeit muß auch der selbständige Hofhalt eingerichtet sein. Hierauf bezieht sich unser Verzeichnis.

Wir haben bisher unterlassen, uns nach der Geschichte seiner Überlieferung umzusehen. So, wie wir sie seit der Wiederauffindung der Hs. klar übersehen, bestätigt sie unsere bisherigen Ergebnisse, erhebt die Vermutung zur Gewißheit und läßt uns auch den Zeitpunkt noch genauer bestimmen.

Vor uns haben wir³ ein Nekrologium nebst Lektionenenverzeichnis des Marienstifts zu Aachen, dem auf den letzten Blättern fünf der wichtigsten Urkunden desselben Stifts angehängt sind: das gefälschte Privileg Karls des Großen und seine Bestätigung durch Friedrich I. (1166), eines von Hadrian IV. (1158) und zwei weitere von Friedrich I. (1174). Die drei letzten Stücke sind nachweislich nach den Originalen kopiert; die beiden ersten werden es ebenfalls sein. Die Hs. ist also für das Münsterstift und in Aachen selbst geschrieben und hat diesen Ort nie verlassen, bis sie im 19. Jh. in Privatbesitz geriet.

Zwischen den erwähnten Urkunden, und zwar hinter der ersten Friedrichs I. und vor der Hadrians IV., stehen Dinge von ganz anderem Charakter, die man an diesem Ort nicht erwarten sollte. Nämlich erstens ein Verzeichnis der Reliquien des Marienstifts⁴; zweitens eine ganz kurze und fragmentarische Notiz über gewisse Zinseinnahmen der *fratres Aquenses*; endlich unser Verzeichnis der königlichen Tafelgüter. Wie kommen sie in die Gesellschaft der Stiftsprivilegien, deren vornehme Reihe sie so störend unterbrechen?

Die Antwort dürfte nahe genug liegen: sie standen auf der Rückseite der Kaiser-Urkunde von 1166 und wurden vom Kopisten aus Gedankenlosigkeit oder Mißverständnis mit abgeschrieben.⁵ Daß

¹) GIESEBRECHT 6, 121 ff. ²) St. 4575. ³) Ich verweise auf die genaue Beschreibung durch LEVISON, N. A. 41, 561 ff. ⁴) Die Beschreibung N. A. 41, 569 trennt vom Reliquienverzeichnis die Notizen über eine Altarweihe von 1076 als besondere Aufzeichnung. Das ist irreführend. Die Weihenotizen bilden nur einen Teil des Reliquienverzeichnisses, wie ihr Schluß deutlich erkennen läßt. ⁵) Möglich wäre auch, daß das Reliquienverzeichnis ein Blatt für sich bildete, auf dessen Rückseite die Notizen über die Klosterzinse und die Königshöfe standen. Mir ist

sie ursprünglich in flüchtigen, nicht ganz deutlichen Zügen geschrieben waren, sieht man dem Verzeichnis der Königshöfe an mehreren Stellen an. Der Verlesungen des Abschreibers sind nicht wenige: *Neresteira* statt *Neresteina*, *Nürenwat* statt *Nuwenmarc*, *Tastusta* statt *Tastuna*, *Marona* statt *Marinca*, *Tronibal* statt *Trombal*.

Eine Notiz von dieser Art ist nicht zu ewigem Gedächtnis, sondern zum augenblicklichen Gebrauch gemacht. Zum Überfluß ist das auch ihrem Wortlaut an einer Stelle zu entnehmen: *notificamus etiam vobis, quid sit regale servitium in Saxonia*. Es ist eine Anweisung, wie sie der Vorgesetzte seinen Beamten gibt oder der scheidende Beamte seinem Nachfolger hinterläßt. Beides ist hier möglich. Aber wie kam die Anweisung auf ein Pergament des Marienstifts zu Aachen?

Zwischen diesem Stift und dem Königshof bestanden seit Alters nahe Beziehungen. Es galt „vor andern als die Kapelle des Königs“, und sein Propst war in früheren Zeiten zugleich ihr Vorstand.¹ Ob auch noch unter Friedrich I., ist nicht bekannt, jedoch gab es gerade unter diesem Herrscher andere nicht weniger enge persönliche Verbindungen zwischen Aachen und dem Hof. Stiftspropst war bis 1174 Otto, ein Vetter des Kaisers. Auf ihn folgte der Reichskanzler Gotfried von Helfenstein, und nach dessen Tode (1185) der jüngste Kaisersohn, Philipp, der spätere Herzog von Schwaben und deutsche König.² Doch dienen uns gerade diese Beziehungen im vorliegenden Fall wenig. Denn was hat die Kapelle mit dem Haushalt des Herrschers zu tun? Nicht für leibliche Speise haben die Kapläne zu sorgen; das ist Sache des Truchsessens, der ein Laie ist. Aber auch in der Laiensphäre stoßen wir auf ein Verbindungsglied zwischen Aachen und dem Hof in der Person des Stiftsvogts und Kämmerers Wilhelm. Einem Geschlecht von Reichsdienstmannen entsprossen, begegnet er seit den sechziger Jahren im Dienst des Kaisers und bei manchem wichtigen Anlaß.³ 1162 beschwört er für den Kaiser den Vertrag mit

die im Text gegebene Erklärung die wahrscheinlichere, weil man sonst annehmen müßte, der Abschreiber habe die sachliche Ordnung der Privilegien ohne Zwang durchbrochen, um das Reliquienverzeichnis dazwischen zu schieben, das er ebensogut und besser an den Schluß stellen konnte

¹) BRESSLAU, Urkundenlehre 1, 330.

²) QUIX, Geschichte von

Aachen 1, 75 f. ³) Vgl. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 203. 230, der annimmt, Wilhelm sei mit der Verwaltung des Reichsguts betraut gewesen.

Genua, 1163 amtiert er als Graf in Siena, 1175 und 1178 weilt er in der Umgebung des Kaisers in Italien, 1184 nimmt er an den Hoftagen in Mainz und Gelnhausen teil.¹ Bei dem wichtigen Vertrag mit Hennegau ist er Zeuge. Später muß er in den Hofhalt des jungen Königs übergetreten sein, dessen Urkunde für Hennegau, die Bestätigung des erwähnten Vertrages, er 1188 mit bezeugt.²

Aber schon früher läßt er sich im Gefolge Heinrichs VI. nachweisen, in einem Augenblick, der uns näher angehen soll. Im Herbst 1185 befand sich der König in den Niederlanden, Ende September war er in Lüttich, Ende Oktober in Aachen. Hier wie dort erscheint in seiner Begleitung Wilhelm, der Vogt von Aachen. Er ist Zeuge, als am 25. September Herzog Gotfried von Brabant einen Teil des Reichsforstes, den er zu Lehen besessen hat, dem König zurückgibt, damit dieser ihn dem Aachener Marienstift schenke. Er ist ebenso Zeuge einer Schenkung, die der König am 25. Oktober in Aachen für das Stift beurkunden läßt.³ Beide Male steht neben ihm Marquard von Annweiler, des Königs Truchseß, der mit diesem Titel eben damals, am 25. September, zum erstenmal erscheint.⁴ Hat er zu jener Zeit die Geschäfte des Hofhalts übernommen oder durch seine Kleriker übernehmen lassen, und hatte Wilhelm von Aachen sie bis dahin vorläufig geführt, so ist die Entstehung des Verzeichnisses der königlichen Tafelgüter und seine Aufzeichnung auf der Rückseite einer Aachener Urkunde erklärt, und insbesondere auch erklärt, daß ihm eine Notiz über Bezüge der *fratres Aquenses* vorausgeht, die den Stiftsvogt mittelbar angehen konnte.

Aber wie dem auch gewesen sein mag, der Zeitpunkt verdient vor allem unsere Aufmerksamkeit. Die Urkunde vom 25. Oktober, für Aachen und in Aachen gegeben, ist nämlich für längere Zeit die letzte nachweisbare Handlung des jungen Königs auf deutschem Boden. Schon im Dezember ist er in Pavia, wo er den Vater und die Braut begrüßt.⁵ Ist das Verzeichnis bei Gelegenheit des Aufenthalts in Aachen um den 25. Oktober 1185 geschrieben, so bekommen seine Schlußworte einen besonderen Sinn: *Iste sunt curie de Lombardia. Tantum dant quod nullus potest renarrare vel investigare, nisi prius veniamus in Lom-*

¹) Const. 1, 424. GIESEBRECHT 6, 72.

²) MG. Const. 1, 465.

³) St. 4576. 4577.

⁴) TOECHE S. 28.

⁵) GIESEBRECHT 6, 638.

bardiam. Der Hof stand eben im Begriff, *in Lombardiam* zu gehen.

Das widerstreitet freilich dem Zeitansatz, auf den man durch die Erwähnung von Avigliana geführt wird, das nachweislich erst Ende 1187 vom König erobert wurde, 1185 also noch nicht zu seiner Verfügung stehen konnte. Indessen, wer sagt uns, daß der Hof die Lieferungen und Geldsummen auch wirklich schon bezog, die in der Notiz als zu seinem Unterhalt bestimmt zusammengestellt sind? Es kann ja sehr wohl sein, daß wir nur einen Entwurf, einen Voranschlag vor uns haben, wie man sich den Haushalt des jungen Königs in Italien dachte, ehe er selbst dorthin gekommen war. Mit andern Worten, das Verzeichnis ist kein Bericht über bestehenden Brauch, sondern ein Plan für neu zu regelnde Verhältnisse. In einen Plan konnten sehr wohl auch solche Posten eingesetzt werden, die erst realisiert werden mußten. Als Heinrich VI. im September 1185 in Aachen weilte, war der Prozeß bereits entschieden, der die rechtliche Grundlage zum Vorgehen gegen den Grafen von Savoyen bildete. Man durfte also schon damit rechnen, daß binnen absehbarer Zeit auch die Abgaben von den zur Zeit noch savoyischen Orten dem König zur Verfügung stehen würden. Zwei Jahre später war das tatsächlich der Fall.¹

Das Verzeichnis macht am Schluß einen Vorbehalt bezüglich der Höhe der Einkünfte aus den piemontesischen Höfen. Man kennt sie noch nicht genau, will sie erst am Ort feststellen. Bei 8 Namen von 29 fehlt denn auch jede Zahl, und darunter sind so große Orte wie das „Allod“ Turin, die *nobiles curiae* Vigevano (?)² und Trombello und schließlich Coriano (Curana)³ *cum magnis appendiciis*. Dennoch ist es erstaunlich, wie gut die Verhältnisse des piemontesischen Gebietes am deutschen Hofe bekannt sind. Um von allem andern abzusehen, schon die Gruppierung der Namen deutet auf gute Kenntnis der Topographie.

¹) Es ist mindestens sehr wohl möglich, wenn nicht wahrscheinlich, daß der Bischof von Turin nur nach Verabredung mit dem Kaiser gegen den Grafen klagte. Das Verfahren hätte dann in sachlicher Beziehung ebenso viel Ähnlichkeit mit dem gegen Heinrich den Löwen, wie es ihm in der Form entspricht. ²) Die Deutung von *Vigila*

oder *Vigula* auf Vigevano (DARMSTÄDTER S. 249), ist sprachlich gewagt, Vigliano, das WEILAND vorschlug, nach seiner Lage (bei Asti) unmöglich.

³) Die heutige Namensform und Lage ist unsicher.

Die Lücken in den Zahlenangaben werden also nicht durch mangelndes Wissen, sondern durch die vielfache Unsicherheit und Unklarheit der Besitzlage verursacht sein, wie wir sie im Vorstehenden kennen gelernt haben. Im übrigen aber: kann man sich denken, daß am deutschen Königshof ein so anschauliches Bild der piemontesischen Verhältnisse bestanden habe zu einer andern Zeit als in den letzten Jahren Friedrichs I., nachdem der Hof jahrelang in Oberitalien gewelt und sich mit Verwaltung und finanzieller Ausnutzung des Landes eingehend beschäftigt hatte?

Habe ich mit Vorstehendem das Rechte getroffen, so wird das merkwürdige Stück Überlieferung, mit dem wir es zu tun hatten, ich möchte sagen, erst wirklich lebendig. Solange man es den Anfängen Heinrichs IV. zuschrieb, lag es da wie ein erratischer Block. Niemand konnte sagen, woher es kam und was es bedeutete. Es war denn auch gar nicht benutzbar. So oft man es auch angeführt hat, immer fehlte jeglicher Zusammenhang, in den es sich hätte einreihen lassen, wenn es nicht gar Verwirrung stiftete. Hierzu möchte ich namentlich die Vorstellung rechnen, daß die piemontesischen Höfe — Städte sind sie damals ja noch nicht — um die Mitte des 11. Jh.s bereits Tausende in barem Gelde entrichtet hätten. Anders, wenn wir es auf 1185 datieren können. Sein Zweck ist jetzt unmittelbar klar. Weit entfernt, eine Übersicht über den Bestand des Reichsgutes zu irgendeiner Zeit zu liefern, will es lediglich die Güter angeben, deren Leistungen zum Unterhalt des neuen Hofes im Hinblick auf die bevorstehende Verheiratung des jungen Königs in Aussicht genommen sind. Ist dies schon ein interessanter Zug, so hat doch das, was das Verzeichnis uns, ohne es zu wollen, lehrt, ungleich größeren Wert. Mit seiner Aufzählung piemontesischer Orte, die zum Hofe steuern sollen, liefert es uns einen willkommenen Aufschluß über die so wenig bekannte und doch so bedeutsame Territorialpolitik, die Friedrich I. in den Jahren nach dem Frieden von Venedig in Oberitalien getrieben hat.

Nachtrag. Erst nach Übergabe dieses Aufsatzes an die Redaktion erschien die fleißige Arbeit von BRUNO HEUSINGER, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit (1922, auch Arch. U.F.). Ich konnte sie daher nicht mehr benutzen. Doch finde ich nicht, daß sie mich zu wesentlichen Änderungen veranlaßt haben würde.